



Wir beraten persönlich.

Ines Kanitz
Partnerin, Steuerberaterin

eureos-Newsletter

II. Quartal 2021



Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

genauso unsicher wie das Wetter verläuft bisher auch das Jahr 2021. Vielerorts wechseln sich Frühlingswärme mit Frosteinbrüchen ab, und die Belastungen zwischen Homeoffice und Homeschooling ähneln einem Wechselbad der Gefühle.

Tröstlich ist dabei eine alte buddhistische Weisheit: „Ganz gleich, wie beschwerlich das Gestern war, stets kannst du im Heute von Neuem beginnen.“ Und so fassen auch wir erneut wichtige Urteile und Beschlüsse in den Themengebieten Recht, Steuern, Corporate Finance und Wirtschaftsprüfung für Sie in unserem Newsletter zusammen. Natürlich informieren wir Sie auch wieder über unsere laufenden Online-Veranstaltungen und geben einen Einblick in aktuelle Entwicklungen bei euros.

Ich wünsche Ihnen alles Gute, genießen Sie den Frühling und bleiben Sie stets offen für die positiven Dinge im Leben!

Herzlichst

Ihre



Ines Kanitz

PS: Sie möchten unsere News lieber online lesen? In unserem monatlich erscheinenden E-Mail-Newsletter informieren wir Sie über die wichtigsten Branchennews, Veranstaltungshinweise und Neuigkeiten von euros. Anmeldung unter www.euros.de/newsletter-center.

Inhalt

04 **Branchennews**

- 04 BMAS: Pflicht zum Homeoffice bereits ab dem 27. Januar 2021!
- 05 Insolvenzantragspflicht bis 31. Januar 2021 weiterhin ausgesetzt – aber Achtung, das Risiko steigt
- 07 November- und Dezemberhilfe Extra: EU genehmigt außerordentliche Wirtschaftshilfe über EUR 4 Mio.
- 07 Unternehmenswerte auf Rekordhoch – IDW passt Basiszins für Unternehmensbewertungen an
- 08 BREXIT-Abkommen zwischen EU und dem Vereinigten Königreich
- 08 „In Stein gemeißelt und per Mail versandt“. Handlungsfähig in Zeiten von Lockdown
- 10 Fristverlängerung zur Abgabe von Steuererklärungen 2019 durch Steuerberater
- 11 Neues Jahr, neues Glück – wichtige steuerliche Änderungen für Unternehmen zum Jahreswechsel
- 14 Überbrückungshilfe III – Antragstellung ab sofort möglich
- 15 Weitere Flexibilisierung der November- und Dezemberhilfe – deutliche finanzielle Vorteile für betroffene Unternehmen möglich!
- 17 Die Corona-Hilfen in der Rechtsprechung
- 18 Juristische Aufarbeitung von COVID-19 – Eine Entscheidung mit Signalwirkung?
- 19 BGH: Entlastung des Geschäftsführers in der GmbH & Co. KG
- 20 Digitalisierungsfortschritt in Deutschland: Ab Sommer 2022 GmbH-Gründungen vom eigenen Schreibtisch möglich
- 21 Regierungsentwurf zur Gewährleistung betrifft auch Digitalwirtschaft
- 22 Referentenentwurf für ein Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze
- 24 Zu den Rechten eines Gesellschafters nach Streichung aus der Gesellschafterliste
- 25 BMF: Reform des Körperschaftsteuerrechts

- 28 Die Aufhebung eines Vergabeverfahrens kann zum Schadensersatz berechtigen!
 - 29 Update: Vergaberecht und öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit
 - 30 Anrechnung ausländischer Quellensteuer auch auf inländische Gewerbesteuer
 - 30 Mitteilungsverordnung – was ist zu beachten?
-

32 **eureos-News**

- 32 eureos stärkt Kompetenz im Bereich Gesundheitswirtschaft
 - 32 eureos unterstützt Leipziger Kinderhospiz
 - 33 Internationales Netzwerk Global Law Experts empfiehlt eureos erneut als führende Rechtsanwalts-gesellschaft in Deutschland
 - 33 eureos fördert Branchennachwuchs
 - 34 Dirk-Ulrich Krüger ist Dozent des Hochschullehrgangs „Zertifizierte/r Berater/in für Krise, Restrukturierung und Sanierung“ in Dresden
 - 34 eureos-Rechtsanwältin Nicole Jochheim wurde zur zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Berufungsausschusses für Ärzte Sachsen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen bestellt
-

36 **Veranstaltungen**

- 36 Aktuelle Veranstaltungen
- 37 Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

BMAS: Pflicht zum Homeoffice bereits ab dem 27. Januar 2021!

Lang diskutiert, im Gesetzgebungsverfahren gescheitert, kommt sie nun doch – und zwar früher als erwartet: die flächendeckende Homeoffice-Pflicht für Arbeitgeber. Der Bundesarbeitsminister unterzeichnete am vergangenen Freitag die „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“, die bereits an diesem Mittwoch, den 27. Januar 2021, in Kraft treten wird. Zentrales Instrument im Kampf gegen die Pandemie in den Betrieben soll nun das verpflichtende Homeoffice-Angebot an alle Büro-Beschäftigten darstellen. Wie verbindlich und bis wann gelten die Neuerungen? Welche Arbeitsplätze sind betroffen? Welche Ausnahmen gibt es? Wir beantworten Ihnen in aller Kürze die wichtigsten Fragen.



Franziska Häcker

Partnerin, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
+49 (0) 391 5628 6917
f.haecker@eureos.de



Sebastian Wagner

Associate, Rechtsanwalt
+49 (0) 341 9999 21312
s.wagner@eureos.de

1. Was ist die „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann zur befristeten Einführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes Rechtsverordnungen erlassen (§ 18 Abs. 3 ArbSchG). Eine Rechtsverordnung ist eine verbindliche, unmittelbar zwingend geltende Norm; sie gilt wie ein Gesetz. Auf dieser Grundlage wurde die zunächst bis zum 15. März 2021 geltende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) geschaffen. Diese bestimmt u.a. anderem:

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

2. Für wen gilt die Corona-ArbSchV?

Von der Verordnung erfasst sind alle Beschäftigten im Sinne des ArbSchG. Dies betrifft insbesondere:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- Auszubildende,
- Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte,
- Beamtinnen und Beamte

Nicht erfasst sind beispielsweise Geschäftsführer und freie Mitarbeiter.

Die Verordnung gilt für alle Arbeitgeber, unabhängig von der Betriebs- oder Unternehmensgröße bzw. der Anzahl der Beschäftigten.

3. Was müssen Arbeitgeber jetzt tun?

Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten mit Bürotätigkeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anbieten, vom Homeoffice aus zu arbeiten. Bei Annahme dieses Angebotes muss die Entsendung ins Homeoffice erfolgen. Sowohl das Angebot als auch die Reaktion des Beschäftigten sollte gut dokumentiert werden.

Wie bisher bleibt es aber dabei, dass

- es keinen durchsetzbaren Anspruch der Beschäftigten auf Arbeit im Homeoffice gibt, auch nicht durch die Corona-ArbSchV
- Beschäftigte nicht gegen ihren Willen angewiesen werden können, im Homeoffice zu arbeiten. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers endet an der „Haustür“ des Beschäftigten.



Hinweise dazu, was Arbeitgeber grundsätzlich bei der Einführung von Homeoffice zu beachten haben, finden Sie hier.

4. Welche Ausnahmen gibt es?

Arbeitgeber müssen Arbeitsplätze nicht berücksichtigen, bei denen zwingende betriebsbedingte Gründe einer Arbeit im Homeoffice entgegenstehen. Was konkret solche zwingenden betriebsbedingten Gründe sind, lässt die Verordnung offen. Hier muss im Einzelfall geprüft und abgewogen werden. Z.B. können sich Arbeitgeber auf folgende Umstände berufen:

- die Anwesenheit von Beschäftigten im Büro ist unverzichtbar (z.B., weil nur sie bestimmte Geräte/Anlagen bedienen können/ dürfen, der Empfang besetzt bleiben muss),
- bei technischer und/oder organisatorischer bzw. wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (z.B. Anschaffung von neuen Laptops für eine Vielzahl von Beschäftigten),
- wenn in der Wohnung des Beschäftigten die daten- und arbeitschutzrechtlichen Grundanforderungen und/ oder IT- Sicherheit nicht gewährleistet werden können (z.B. Räumlichkeiten sind ungeeignet, unzureichender W-Lan-Zugang, nur der private Laptop ist nutzbar)



Näheres zum Thema Arbeitsschutz im Homeoffice finden Sie hier.

5. Was ist zu tun, wenn Beschäftigte nicht ins Homeoffice wollen?

Arbeitgeber sollten in diesem Falle den Beschäftigten in regelmäßigen Abständen wieder anbieten, im Homeoffice zu arbeiten. Bleibt der Beschäftigte weiter im Betrieb, sind selbstverständlich die Vorschriften der Corona-ArbSchV umzusetzen. Arbeitgeber müssen ggf. umorganisieren und die Beschäftigten z.B. anweisen, zeitversetzt zu arbeiten.

6. Ist der Betriebsrat/Personalrat zu beteiligen?

Die Entsendung von Beschäftigten in das Homeoffice für einen Zeitraum von mindestens einem Monat ist eine Versetzung im Sinne des BetrVG und damit von der Zustimmung des Betriebsrates abhängig (§ 99 Abs.1 BetrVG); die Personalvertretungsgesetze der Länder sehen für Personalräte ähnliche Beteiligungsrechte vor. Darüber hinaus sind die Tatbestände des § 87 Abs. 1 Nr. 1, 6, 7 BetrVG betroffen. Es empfiehlt sich mit den Arbeitnehmervertretungen kurzfristig eine Regelung über die wichtigsten Fragen zu treffen.

7. Welche Konsequenzen drohen bei Nicht-Einhaltung der neuen Verordnung?

Anlasslose Kontrollen durch die zuständigen Landesbehörden für Arbeitsschutz dürften aktuell nicht zu erwarten sein. Gleichwohl sind Beschwerden von Mitarbeitern bei den Behörden nicht auszuschließen, sollte der Arbeitgeber Homeoffice systematisch verweigern.

Die zuständige Behörde kann Anordnungen zur Durchsetzung der Verordnung gegen Unternehmen erlassen. Die Verhängung eines Bußgeldes droht, wenn das Unternehmen einer solchen Anordnung innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nicht Folge leistet.

Wie mit Beschäftigten umzugehen ist, die ohne Absprache und Prüfung durch den Arbeitgeber schlicht zu Hause bleiben und dort „arbeiten“, muss gesondert geprüft werden. Im Einzelfall könnte sogar eine Kündigung in Betracht kommen.

Update vom 10. März 2021 – Homeoffice-Pflicht wird bis Ende April verlängert

Die Bundesregierung hat heute die ursprünglich zum 15. März 2021 auslaufende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis einschließlich 30. April 2021 verlängert. Damit sind Arbeitgeber auch weiterhin verpflichtet, ihren Büro-Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice anzubieten, sofern wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Gern beraten wir Sie zu allen Fragen rund um das Homeoffice und zur neuen Verordnung.

Insolvenzantragspflicht weiterhin bis 31. Januar 2021 ausgesetzt – aber Achtung, das Risiko steigt

Mit einer Änderung des Insolvenzaussetzungsgesetzes vom 22. Dezember 2020 wurde die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht um einen Monat bis zum 31. Januar 2021 verlängert. Diese Aussetzung gilt allerdings nur für Geschäftsführer solcher Unternehmen, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben.



Prof. Dr. Ulf Gundlach

Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@euros.de



Dirk-Ulrich Krüger, CFA

Partner
+49 (0) 351 4976 15901
d-u.krueger@euros.de

1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht auch bei tatsächlicher Antragsberechtigung für staatliche Hilfen

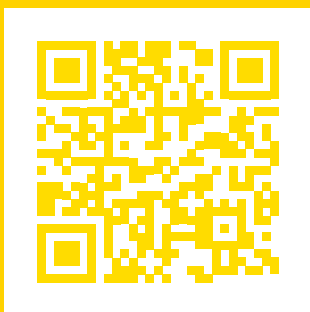
Soweit eine solche Antragstellung auf Gewährung finanzieller Hilfeleistungen zwar beabsichtigt, jedoch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich war, gilt die Aussetzung gleichfalls, wenn die Unternehmen nach den Bedingungen des staatlichen Hilfsprogramms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen.

All dies soll allerdings nicht gelten, wenn die Antragstellung erfolgte, obgleich offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfsmittel bestand oder die Insolvenzreife trotz der staatlichen Hilfeleistung nicht beseitigt werden kann.

Melden Sie sich für unseren Online- Newsletter an.

Wir behalten den Überblick für Sie und informieren kompakt: Mit unserem multidisziplinären euros-Newsletter stellen wir Ihnen einmal monatlich die für Ihren Arbeitsalltag relevanten Informationen zusammen und senden Ihnen Einladungen zu unseren Veranstaltungen.

Registrieren Sie sich jetzt unter:
www.euros.de/newsletter-center



2. Medien: Verkürzte Wiedergabe - falsche rechtliche Einschätzung

Die in der Presse vielfach verkürzte Wiedergabe dieser Gesetzesänderung kann leicht zu einer falschen Einschätzung führen. Die Insolvenzantragspflicht war zuvor ohnehin nur auf den Insolvenzgrund der Überschuldung ausgesetzt worden. Diese Aussetzung ist zum 31. Dezember 2020 ausgelaufen.

Im Ergebnis griff die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht mithin im Januar 2021 sowohl für die Antragsgründe der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit, jedoch nur noch in den Ausnahmefällen, in denen Unternehmen die staatliche Corona-Hilfen beantragt haben oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Beantragung gehindert waren.

Da die Folgen einer Missachtung der Insolvenzantragspflicht nach §§ 15 a InsO, 42 Abs. 2 BGB gravierend sind (persönliche Haftung, Strafbarkeit), sollte ein Geschäftsführer einer Unternehmung, die sich in einer Krise befindet, also genau prüfen, ob die Aussetzung für ihn überhaupt beachtlich ist.

3. Modifikation des § 19 InsO

Modifiziert hat der Gesetzgeber durch die Gesetzesänderung vom 22. Dezember 2020 auch den § 19 InsO, also die Definition des Insolvenzgrundes der Überschuldung – allerdings nur bezogen auf das Jahr 2021. Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 soll der bei der Überprüfung einer Überschuldung zur Anwendung zu bringende Prognosezeitraum nicht mehr 12 Monate, sondern nur noch 4 Monate betragen, wenn die Überschuldung auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Die Ursächlichkeit der Pandemie wird dabei vermutet, wenn bestimmte Kennziffern erfüllt sind.

Damit wird der Insolvenzgrund der Überschuldung weiter an praktischer Bedeutung verlieren.

4. Eigenverwaltungsverfahren

Zudem hat der Gesetzgeber auch zahlungsunfähigen Schuldner unter bestimmten Voraussetzungen den Zugang zum Schutzschirmverfahren nach § 270 b InsO eröffnet, wenn der entsprechende Insolvenzantrag im Jahr 2021 (bis 31. Dezember 2021) gestellt wird.

5. Anwendung des Gesetzes in der Praxis

Insgesamt wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Folgen der COVID-19-Pandemie durch entsprechende Sonderregelungen auffangen bzw. abmildern will. Allerdings sind die Regelungen – nicht nur betreffend unterschiedlicher Zeiträume – so detailliert und auf Sondersituationen ausgerichtet, dass die richtige Anwendung für die Praxis nicht nur schwierig ist, sondern auch gravierende Risiken in sich birgt.

Wir unterstützen Sie gern bei der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen auf Ihr Unternehmen und ihre Situation.

Den Volltext der Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes können Sie Art 10 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vom 22. Dezember 2020 entnehmen (S.3292-3294).

November- und Dezemberhilfe Extra: EU genehmigt außerordentliche Wirtschaftshilfe über EUR 4 Mio.

Am 21. Januar 2021 hat die EU-Kommission den noch ausstehenden Teil der sog. „November- und Dezemberhilfen Extra“ genehmigt. Damit können Unternehmen, die direkt oder indirekt von Schließungsverordnungen betroffen sind, Zuschüsse im Rahmen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe von über EUR 4 Mio. erhalten. Eine Antragstellung ist voraussichtlich ab Februar möglich.



Christina Walter
Partnerin, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1504
c.walter@euroos.de



Annegret Fehlich
Senior Associate, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 15312
a.fehlich@euroos.de

Unternehmen, die direkt oder indirekt durch die Schließungsverordnungen im Lockdown der Monate November und Dezember 2020 betroffen waren, können Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent der Umsätze im Vorjahresmonat gelten machen. Die November-/Dezemberhilfe ist dabei auf einen Förderhöchstbetrag von EUR 1 Mio. begrenzt, der sich aus der Kleinbeihilferegelung 2020 kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung ergibt. Förderbeträge bis EUR 4 Mio. können im Rahmen der sog. „November-/ Dezemberhilfe Plus“ auf Basis der Bundesregelung Fixkosten 2020 in Anspruch genommen werden.

Auf dem EU-Gipfel am 21. Januar 2021 hat die EU-Kommission nun auch die Förderung von Beträgen über EUR 4 Mio. beihilferechtlich genehmigt. Bislang hätten Unternehmen dafür eine Einzelnotifizierung vornehmen müssen, um die Förderung von der EU-Kommission genehmigen zu lassen. Die Notwendigkeit eines solchen Einzelnotifizierungsverfahrens entfällt nun. Dennoch unterliegen die erweiterten Förderungen strengen europarechtlichen Bestimmungen: Beihilfen können nur für solche Schäden gewährt werden, die unmittelbar auf den Restriktionen der staatlichen Lockdown-Maßnahmen beruhen. Diesen erlittenen Schaden müssen die betroffenen Unternehmen im Rahmen der Antragstellung und der zu erfolgenden Schlussabrechnung nachweisen. Wie in den bisher bekannten Förderstufen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe

(November-/Dezemberhilfe und November-/Dezemberhilfe Plus) kann ein Zuschuss von 75 Prozent der Vorjahresumsätze im November und Dezember gewährt werden.

Bundeswirtschaftsminister Altmaier zeigte sich erfreut über die Einigung mit der EU-Kommission: „Das ist ein wichtiges Signal für Unternehmen und Beschäftigte und dringend notwendig, um die Substanz unserer Wirtschaft zu erhalten.“

Die Antragstellung für die erweiterte Förderstufe „November-/Dezemberhilfe Extra“ ist voraussichtlich ab Februar 2021 möglich. Die Beantragung der Corona-Hilfen kann ausschließlich über die bundesweite Online-Plattform durch einen registrierten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen.

Als erfahrenes Beratungsunternehmen in der Beantragung der Corona-Hilfen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung - von der Erstberatung bis hin zur Antragstellung.

Sie haben Fragen zur Antragsberechtigung und einer möglichen Förderung im Rahmen der Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfe? In unserem euroos-Online Seminar „Corona-Hilfsprogramme effektiv nutzen - Fallstricke vermeiden“ teilen wir unsere Erfahrungen mit Antragsverfahren und Antragsplattform und beantworten gern kostenfrei Ihre Fragen.

Unternehmenswerte auf Rekordhoch - IDW passt Basiszins für Unternehmensbewertungen an

Das Institut Deutscher Wirtschaftsprüfer (IDW) hat den Basiszins für Unternehmensbewertungen ab Januar 2021 auf -0,2 Prozent festgesetzt. Damit wird die historisch einmalige Niedrigzinspolitik abgebildet, die erhebliche Auswirkungen auf die Bewertung von Unternehmen hat.



Dirk-Ulrich Krüger, CFA
Partner
+49 (0) 351 4976 15901
d-u.krueger@euroos.de

Vor dem Hintergrund einer anhaltenden expansiven Geldpolitik der EZB ist eine historisch bisher einmalige Situation beobachtbar: Der nach den methodischen Empfehlungen des Instituts Deutscher Wirtschaftsprüfer (IDW) berechnete Basiszinssatz beträgt seit Oktober 2019 faktisch null Prozent und wurde im Jahr 2020 erstmals auf einen negativen Wert von -0,1 Prozent gesenkt.

Für Bewertungsstichtage im Januar 2021 wurde der Basiszins nun nach Vorgabe des IDW auf sogar -0,2 Prozent festgesetzt.

Die Festsetzung von niedrigen oder sogar negativen Basiszinssätzen hat erhebliche Auswirkungen auf die Bewertung von Unternehmen nach den Vorgaben des IDW S1. Im sog. Ertragswertverfahren werden die zu erwartenden Nettoeinnahmen auf den Bewertungsstichtag abgezinst - niedrige Zinsen führen dann zu höheren Unternehmenswerten, da der heutige Wert künftiger Gewinnausschüttungen steigt.

Die Experten von eureos verfügen über langjährige Erfahrung in allen gängigen Verfahren der Unternehmens- und Immobilienbewertung. Egal, ob als unabhängiger Gutachter oder beratend, z. B. im Vorfeld eines Firmenverkaufs - wir sind gern für Sie da.

BREXIT-Abkommen zwischen EU und dem Vereinigten Königreich

In unserem Newsbeitrag vom 16. Dezember 2020 berichteten wir zuletzt über die umsatzsteuerlichen Folgen eines harten „BREXIT“. Am 24. Dezember 2020 einigten sich nunmehr die Parteien doch noch auf ein Handelsabkommen. Ein harter „BREXIT“ konnte somit in letzter Minute verhindert werden.



Jana Massow

Partnerin, Steuerberaterin,
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)
+49 (0) 351 4976 1505
j.massow@eureos.de



Dr. Kerstin Bohne

Senior Associate, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2126
k.bohne@eureos.de

Das geschlossene Abkommen hat jedoch keine Auswirkungen auf die Umsatzsteuer. Das Vereinigte Königreich bleibt weiterhin Drittland. Über die Auswirkungen haben wir bereits detailliert berichtet.

Jedoch beinhaltet das Abkommen eine Reihe von zollrechtlichen Regelungen. Die Zollgrenzen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU bleiben bestehen. Bei Grenzüberschritt von Waren sind also Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen abzugeben und der Warenverkehr unterliegt Grenzkontrollen. Das Abkommen sieht allerdings eine Befreiung von Einfuhrzöllen bei Waren vor, die ihren präferenziellen Ursprung im jeweils anderen Gebiet haben. Daher können Waren mit präferenziellem Ursprung im Vereinigten Königreich zollfrei in die EU eingeführt werden und umgekehrt.

Über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU werden wir Sie hier auf dem Laufenden halten.

„In Stein gemeißelt und per Mail versandt“. Handlungsfähig in Zeiten von Lockdown

Frühzeitig vor der zweiten Corona-Welle hat die Bundesregierung von ihrer Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und verlängerte das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohneigentumsgesetz“ bis zum 31. Dezember 2021. Was bleibt, ist eine Unsicherheit, wie rechtssicher Beschlüsse gefasst, Vorstände gewählt und Verträge geschlossen werden können. Denn E-Mail ist nicht gleich E-Mail!



Anja Naumann

Rechtsanwältin
+49 (0) 391 5628 6900
a.naumann@eureos.de

Als im März 2020 im Angesicht des ersten Lockdowns das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohneigentumsgesetz“ (GOVMG) in Kraft gesetzt wurde, atmeten Viele auf, Vorstände blieben im Amt und hofften auf eine Mitgliederversammlung in 2021, die Vereine und Gesellschaften blieben in 2020

handlungsfähig. Mit der nun erfolgten Verlängerung des Gesetzes bleiben einige Unsicherheiten bestehen.

Ein kleiner Rückblick:

In Zeiten von Corona und Homeoffice scheint „nichts in Stein gemeißelt zu sein“ und mancher hat mehr „auf dem Kerbholz“ als gut ist, wenn gerade auch nicht in der Kneipe um die Ecke, die bekanntlich geschlossen ist. So ist fast jedem aus dem Geschichtsunterricht bekannt, dass in die über zwei Meter hohe Gesetzssäule Hammurabis mit Keilschrift über dreihundert Paragraphen in den Diorit gemeißelt sind. Wer auch in der sechsten und siebten Klasse noch aufmerksam war, lernte, dass das Kerbholz mehr oder weniger fälschungssicher als Zählstock für Schulden diente. Ein geeignetes längliches Holzbrettchen wurde mit Symbolen markiert, auseinandergebrochen, sodass Schuldner und Gläubiger gleiche Beweisdokumente über die Menge der jeweiligen Schuld hatten.

Beiden, der Säule Hammurabis und dem Kerbholz ist gemein, dass Rechte und Pflichten dokumentiert wurden und zugleich dafür Beweis sind. Aber gleichwohl sind Hammurabis-Säule und das Kerbholz unterschiedlich konnotiert: Hammurabis' Gesetze galten, weil er der König war (Subordination, Rechtsnorm) und wurden deshalb „in Stein gemeißelt“. Sie waren unveränderlich und Grundlage der babylonischen Gemeinschaft. Das Kerbholz galt, weil man sich gegenseitig Rechte und Pflichten versprach (Koordination), deren Erfüllung nach Treu und Glauben und guter Sitte aber auch ohne diesen Beweis im mittelalterlichen Miteinander angeraten war.

Die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte findet ausführlich den Weg von den in Stein gemeißelten Rechtssätzen über das Kerbholz hin zu Formvorschriften unserer Zeit, so der Schriftform nach § 126 BGB, elektronische Signatur § 126 a BGB, Schriftform nach § 56 SGB X für Vereinbarungen im Sozialrecht, wobei dann auch noch zwischen koordinationsrechtlichen, subordinationsrechtlichen und normenersetzenden Verträgen und Weiterem unterschieden wird.

Die Dokumentation von Rechten und Pflichten und damit eine komfortable Beweisführung über eben diese Rechte und Pflichten (Kerbholz) ist zu unterscheiden von der Entstehung von Rechten und Pflichten, die an bestimmte Formerfordernisse geknüpft sind. Die Gesetzgebung folgt streng formalisierten Verfahren und knüpft die Wirksamkeit der niedergelegten Rechte und Pflichten an die Veröffentlichung (Gesetzesblätter, Mitteilungsblättern etc.). Zwingende Formvorschriften, die bereits die Entstehung von Rechten und Pflichten betreffen, finden sich in Schriftformerfordernissen z. B. nach § 57 VwVfG oder § 56 SGB X für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Verträge, oder auch dort, wo ein öffentlicher Glaube erzeugt werden soll und die mit dem Recht vermittelte Rechtsposition unabhängig von der konkreten Rechtsbeziehung zwischen Schuldner und Gläubiger nach außen wirken soll, so bei zwingenden notariellem Erfordernis (Kauf über ein Grundstück) oder Begründung der Rechtspersönlichkeit durch Registereintragungen. Immer dann also, wenn ein Hoheitsträger beteiligt ist oder die Öffentlichkeit und Dritte betroffen sind, verlässt sich unser Recht nicht aufs Kerbholz, sondern meielt es in Stein.

„Elektronische Kommunikation“ Handlungsfähigkeit oder neue Fallstricke?

Die Erleichterungen und praktikable Befreiung von bisher „in Stein gemeißeltem Recht“ durch das GOVMG gilt nun bis 31. Dezember 2021. So kann Vereinsmitgliedern nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 des GOVMG ermöglicht werden, ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege der „elektronischen Kommunikation“ auszuüben.

Eine Definition, was elektronische Kommunikation ist, gibt das COVNG „Corona-Erleichterungsgesetz“ nicht. Auch § 118 Absatz 2 AktG, der Vorbild für die Regelung des § 5 Absatz 2 Nr. 1 des GOVMG war, enthält sich einer Definition, bietet allerdings in seiner Anwendung und Auslegung Orientierung: Alle Vereinsmitglieder, die elektronisch teilnehmen wollen, müssen es auch können, ebenso aber auch dürfen NUR die Vereinsmitglieder teilnehmen. Zugangsdaten, Passworte und Einladungen müssen rechtssicher versandt werden, die virtuell teilnehmenden Mitglieder sind zu dokumentieren und die technischen Anforderungen müssen so gestaltet sein, dass unnötige Erschwernisse bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte keine Anfechtungsgründe liefern könnten. Dies inkludiert, dass ggf. auch die technischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit eine elektronische Kommunikation zwischen den Mitgliedern möglich ist.

Auch schon vor Corona gab es richtungsweisende Entscheidungen und Auseinandersetzungen zur Mitgliederversammlung von Vereinen. So hat das OLG Hamm 2015 (OLG Hamm, Beschluss vom 24. September 2015 - DStR 2016, 487) entschieden, dass von der

durch Satzung bestimmten schriftlichen Einberufungspflicht für Mitgliederversammlungen suspendiert und eine Einladung per E-Mail erfolgen kann und nimmt Bezug auf die Entscheidung des OLG Hamburg (Beschluss vom 6. Mai 2013 - 2 W 35/13), die darauf abgestellt, dass die satzungsrechtlichen Formerfordernisse gewillkürte Formerfordernisse (Kerbholz) und nicht gesetzlich definierte Formerfordernisse (in Stein gemeißelt) sind. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung per Mail ist rechtlich sowohl von Rechtsprechung als auch der Literatur akzeptiert (so auch Ulrich Noack, Mitgliederversammlung bei Großvereinen und digitale Teilhabe, NJW 2018, 1345). Soweit aber die Einladung zur Mitgliederversammlung per Mail erfolgen darf, gilt dies nicht auch 1:1 für Abstimmungen in einer virtuellen Mitgliederversammlung. Denn die Durchführung einer Mitgliederversammlung im Wege der „elektronischen Kommunikation“ stellt auf wechselseitige Übertragung in Echtzeit durch Fernkommunikationsmittel ab. Damit scheidet eine E-Mail-Abstimmung jedenfalls aus.

Keine Erleichterung bei gesetzlichen Schriftformerfordernissen

Soweit Corona-Regelungen vom Satzungsrecht suspendieren, ist von zwingenden gesetzlichen Formerfordernissen über diese Regelung hinaus keine „Erleichterung“ eingetreten. Es gelten die Formvorschriften insbesondere im hoheitlichen Bereich. Das handschriftliche Unterzeichnen eines entsprechenden Vertrages, der dem Schriftformerfordernis der § 57 VwVfG oder 56 SGB X unterliegt, kann nur mittels qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden, eine E-Mail zu versenden, genügt auch in Zeiten von Corona nicht.

Haben Sie Fragen, ob Formvorschriften in „Stein gemeißelt“ sind, wenden Sie sich an uns.

Fristverlängerung zur Abgabe von Steuererklärungen 2019 durch Steuerberater

Nach übereinstimmenden Pressemitteilungen haben die Bundestagsfraktionen CDU und SPD am 17. Dezember 2020 erklärt, die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen 2019 zu verlängern. Diese Vorgehensweise sei bereits mit dem Bundesfinanzminister Olaf Scholz abgestimmt.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@euroeos.de



Enrico Klar
Senior Associate, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@euroeos.de

Das betrifft jedoch nur die Steuererklärungen, mit deren Erstellung Angehörige steuerberatender Berufe beauftragt wurden.

Nach § 149 Abs. 2 Satz 1 AO sind die (Jahres-) Steuererklärungen grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen. Die Frist wird automatisch auf den letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Jahres verlängert, wenn Angehörige der steuerberatenden Berufe, also zum Beispiel Steuerberater, mit der Erstellung der Steuererklärungen beauftragt worden sind.

Die „gewöhnliche“ Frist zur Abgabe von Steuererklärungen hat bereits mit Ablauf des 31. Juli 2020 geendet. Die erweiterte Frist soll nun auf den 31. August 2021 verlängert werden, um zu gewährleisten, dass Angehörige der steuerberatenden Berufe Betroffene umfassend bei der Antragstellung für staatliche Hilfen infolge der Corona-Pandemie unterstützen können.

Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass es in Erstattungsfällen zu keinen ungerechtfertigten Zinsvorteilen kommt.

Beispiel zur Fristberechnung:

Vor Verlängerung der Frist

Die Einkommensteuererklärung 2019 wird durch den Steuerpflichtigen selbst erstellt:

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung hat nach § 149 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 EStG mit Ablauf des 31. Juli 2020 geendet.

Die Einkommensteuererklärung 2019 wird durch den Steuerberater erstellt:

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung endet nach § 149 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 EStG grundsätzlich mit Ablauf des 28. Februar 2021. Da dieser Tag auf einen Sonntag fällt, endet die Frist nach § 149 Abs. 3 Nr. 1 AO in Verbindung mit § 25 Abs. 3 EStG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 AO mit Ablauf des 1. März 2021.

Nach Verlängerung der Frist

Die Einkommensteuererklärung 2019 wird durch den Steuerpflichtigen selbst erstellt:

An der bisher abgelaufenen Frist ändert sich nichts. Die Steuererklärung war bis zum 31. Juli 2020 abzugeben.

Die Einkommensteuererklärung 2019 wird durch den Steuerberater erstellt:

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung endet nach § 149 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 EStG mit Ablauf des 31. August 2021. Dieser Tag fällt auf einen Dienstag, sodass die Frist nicht automatisch auf den nächsten Werktag verlängert wird.

Update vom 1. Februar 2021:

Am 28. Januar 2021 hat der Bundestag das „Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuerklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019“ beschlossen.

Damit hat der Bundestag die Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019 in Fällen, in denen die Erstellung und Abgabe durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erfolgt, auf den 31. August 2021 gebilligt. Korrespondierend hierzu wird in diesen Fällen der Beginn des Zinslaufs auf den 1. Oktober 2021 verschoben.

Der Bundesrat wird voraussichtlich am 12. Februar 2021 über das Gesetz beraten. Mit Verzögerungen ist nicht zu rechnen.

Update vom 15. Februar 2021

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2021 dem Gesetzesentwurf zugestimmt.

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 2019 endet damit in den oben genannten Fällen zum 31. August 2021. Auch der Beginn des Zinslaufs wurde entsprechend verschoben und beginnt erst am 1. Oktober 2021. Hiervon sind sowohl Steuernachzahlungen als auch Steuererstattungen betroffen.

Das Gesetz wird somit noch vor Ablauf der ursprünglichen gesetzlichen Abgabefrist in Kraft treten. Zur Umsetzung ist lediglich noch die Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erforderlich.

Neues Jahr, neues Glück – wichtige steuerliche Änderungen für Unternehmen zum Jahreswechsel

Das Jahr 2020 ist Geschichte und war für den ganz überwiegenden Teil der Bevölkerung und der Unternehmen ein Jahr mit vielen unerwarteten Herausforderungen. Doch das Rad der Steuergesetzgebung und der Steuerrechtsprechung dreht sich weiter, auch wenn viele Vorhaben des Gesetzgebers maßgeblich durch die Corona-Pandemie beeinflusst wurden und voraussichtlich auch im Jahr 2021 erheblich vom weiteren Verlauf der Pandemie beeinflusst werden.



Arell Buchta
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@eureos.de

Nachfolgend stellen wir Ihnen einige wichtige Änderungen aus dem Bereich Steuergesetzgebung und Steuerrechtsprechung vor, die im Bereich des Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- sowie des internationalen Steuerrechts ab 2021 für Bedeutung sind:

I. Relevante Änderungen im Bereich des Steuerbilanz- und Körperschaftsteuerrechts

Behandlung eines Rangrücktritts

Nach § 5 Abs. 2a EStG sind für Verpflichtungen, die nur zu erfüllen sind, soweit künftige Einnahmen oder Gewinne anfallen, Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erst anzusetzen, wenn die Einnahmen oder Gewinne angefallen sind (Passivierungsverbot). Diese Vorschrift ist insbesondere bei sogenannten Rangrücktrittsvereinbarungen zu beachten.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofes (BFH) greift das Passivierungsverbot nicht bei Rangrücktrittsvereinbarungen, wenn die Verbindlichkeit auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu tilgen ist. Das entspricht der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 8. September 2006). Das gelte auch dann, wenn der Schuldner aufgrund einer fehlenden operativen Geschäftstätigkeit am Bilanzstichtag nicht in der Lage ist, freies Vermögen zu schaffen und eine tatsächliche Belastung des Schuldnervermögens voraussichtlich nicht eintreten wird. Es kommt daher lediglich auf den rechtlichen Gehalt der Durchsetzungssperre an (BFH-Urteil vom 19. August 2020, Az. XI R 32/18).

Es ist daher weiterhin unbedingt darauf zu achten, Rangrücktrittsvereinbarungen entsprechend zu formulieren, um das Passivierungsverbot zu umgehen.

Verlängerung der Reinvestitionsfrist für die Rücklage nach § 6b EStG

Bei der Veräußerung von bestimmten Anlagegütern im Sinne des § 6b Abs. 1 Satz 1 EStG kann ein Betrag bis zur Höhe des Veräußerungsgewinns von im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder im vorangegangenen Wirtschaftsjahr neu angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern im Sinne von § 6b Abs. 1 Satz 2 EStG abgezogen werden (Übertragung stiller Reserven). Nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EStG kann eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden, sofern kein direkter Abzug vorgenommen wurde („§6b-Rücklage“). § 6b EStG sieht in diesem Fall diverse Reinvestitionsfristen vor.

Kluge Köpfe für eureos. Starten Sie Ihre Karriere bei uns.



[www.eureos.de/
karriere](http://www.eureos.de/karriere)

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 wurden die Reinvestitionsfristen des § 6b Abs. 3 Sätze 2,3 und 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 10 Sätze 1 und 8 EStG zur Abmilderung der finanziellen Belastungen der Pandemie vorübergehend um ein Jahr verlängert. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre. Nach § 52 Abs. 14 Satz 4 EStG endet die Reinvestitionsfrist in diesem Fall erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres.

Das BMF ist nach § 52 Abs. 15 Sätze 5 und 6 EStG bei anhaltenden Belastungen durch die Corona-Pandemie ermächtigt, die Fristen erneut zu verlängern.

Änderungen im Zusammenhang mit § 7g EStG

§ 7g EStG („Investitionsabzugsbetrag“) ermöglicht die Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial in ein Wirtschaftsjahr, das noch vor der Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter liegt.

Die Investitionsfrist wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 um ein Jahr verlängert (§ 52 Abs. 16 EStG).

Außerdem wird der Investitionsabzug mit dem Jahressteuergesetz 2020 flexibler gestaltet. So sollen beispielsweise auch vermietete Wirtschaftsgüter in den Anwendungsbereich des § 7g EStG fallen. Weiterhin werden die begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % angehoben. Außerdem werden die Betriebsgrößenmerkmale als Grundvoraussetzung vereinheitlicht (einheitliche Gewinngrenze von EUR 200.000,00 für alle Einkunftsarten). Die Änderungen sollen erstmals für Wirtschaftsjahre greifen, die nach dem 31. Dezember 2019 enden. Darüber hinaus wird nach § 52 Abs. 16 Satz 3 EStG-E die Verlängerung der Investitionsfristen, die im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen wurden, beibehalten.

Verdeckte Einlagen in Dreiecksverhältnissen

Nach § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG erhöht, abweichend vom Grundsatz, eine verdeckte Einlage das Einkommen, soweit sie das Einkommen der des Gesellschafters gemindert hat. Diese Regelung greift in Dreiecksverhältnissen auch für verdeckte Einlagen, die auf einer verdeckten Gewinnausschüttung einer dem Gesellschafter nahe stehenden Person beruht und bei der Besteuerung des Gesellschafters nicht berücksichtigt wurde (§ 8 Abs. 3 Satz 5 HS 1 KStG). Dieses letzte Merkmal nach § 8 Abs. 3 Satz 5 KStG sieht der BFH als nicht erfüllt an, wenn die verdeckte Gewinnausschüttung bei der Veranlagung des Gesellschafters nicht erfasst worden ist, aber nach § 8b Abs. 1 KStG ohnehin hätte außer Ansatz bleiben müssen (BFH vom 13. Juni 2018, Az. I R 94/15).

Die Finanzverwaltung widerspricht dem mit Schreiben vom 18. November 2020 und wendet das Urteil nicht über den Einzelfall hinaus an. Eine gegebenenfalls vorliegende Befreiung der Einkünfte nach § 8b Abs. 1 KStG bleibt in der Argumentation der Finanzverwaltung unberücksichtigt. Eine rein hypothetische Erfassung und Steuerfreistellung der verdeckten Gewinnausschüttung nach § 8b Abs. 1 KStG erfüllt damit nach Ansicht der Finanzverwaltung das Tatbestandsmerkmal der Nichtberücksichtigung im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 HS 1 KStG.

In entsprechenden Fällen wird daher aufgrund der Nichtanwendung des Urteils durch die Finanzverwaltung lediglich der Rechtsweg offenstehen.

Anwendungsfragen zu § 8d KStG

§ 8d KStG soll unter bestimmten Voraussetzungen den Verlustuntergang nach § 8c KStG vermeiden. Im August 2020 legte das BMF einen Referentenentwurf zu Auslegungs- und Anwendungsfragen im Zusammenhang mit § 8d KStG vor (Beitrag vom 21. August 2020).

§ 8d KStG ist auf gewerbsteuerliche Fehlbeträge entsprechend anzuwenden. Daher sollen zur uneingeschränkten Umsetzung des BMF-Schreibens in Kürze auch gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder ergehen, die eine entsprechende Übertragung der Grundsätze des BMF-Entwurfs zum Inhalt haben.

Darüber hinaus soll mit Wirkung ab dem Erhebungszeitraum 2020 durch das Jahressteuergesetz 2020 ein gesondertes gewerbsteuerliches Antragsrecht für Fälle aufgenommen werden, in denen es an nicht genutzten körperschaftsteuerlichen Verlusten fehlt (§ 10a Satz 12 GewStG-E).

II. Relevante Änderungen im Bereich des Gewerbesteuerrechts

Gewerbesteuerliches Schachtelprivileg für Auslandsdividenden

Ab dem Erhebungszeitraum 2020 greift das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg einheitlich für Gewinne aus Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz im Ausland, sofern der Kapitalanteil zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % am Nennkapital beträgt (§ 9 Nr. 7 EStG).

Die Einkünfte aus entsprechenden Beteiligungen werden daher für Zwecke der Gewerbesteuer gekürzt. Das war bisher nur für Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften möglich (§ 9 Nr. 2a GewStG).

Gewerbesteuerpflicht eines Einbringungsgewinns (?)

Bei der Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 20 UmwStG bzw. von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft (Anteilstausch nach § 21 UmwStG) unter deren Teilwert entstehen sogenannte sperrfristverhaftete Anteile (§ 22 Abs. 1 und 2 UmwStG). Veräußerungen dieser Anteile innerhalb einer Sperrfrist von sieben Jahren führen zu einem Einbringungsgewinn I (§ 22 Abs. 1 UmwStG) bzw. Einbringungsgewinn II (§ 22 Abs. 2 UmwStG), der entsprechend zu versteuern ist.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist ein solcher Einbringungsgewinn auch gewerbsteuerpflichtig (BMF vom 11. November 2011, Rz. 22.07). Dem hat der BFH mit Urteilen vom 11. Juli 2019 (Az. I R 13/18 sowie I R 26/18) widersprochen. Demnach sei keine Gewerbesteuerpflicht anzunehmen, wenn die ursprüngliche Einbringung zum gemeinen Wert auch nicht gewerbsteuerpflichtig gewesen wäre. Dann könne auch im Falle einer Einbringung unter dem gemeinen Wert (Buch- oder Zwischenwert) ein gegebenenfalls anfallender rückwirkender Einbringungsgewinn keine Gewerbesteuer auslösen.

Erhöhung des Freibetrags für Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 wurde der Freibetrag für Hinzurechnungen im Sinne des § 8 Nr. 1 GewStG (Finanzierungsentgelte) von bisher EUR 100.000,00 auf EUR 200.000,00 erhöht.

Die Erhöhung gilt mit Wirkung ab dem Erhebungszeitraum 2020 und wurde insbesondere vor dem Hintergrund der Liquiditätsbelastungen kleinerer und mittlerer Unternehmen im Zuge der Corona-Pandemie eingeführt.

Behandlung von Messekosten

Eines der großen Dauerthemen im Zusammenhang mit den Hinzurechnungen zur Gewerbesteuer ist die Behandlung von Messekosten. Das FG Münster hat mit Urteil vom 9. Juni 2020 (Az. 9 K 1816/18 G) die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Aufwendungen zur Anmietung von Messestellplätzen verneint. Dabei verwies es insbesondere darauf, dass der Geschäftsbetrieb nicht das dauerhafte Vorhandensein von Messeflächen voraussetzen muss.

Beim BFH ist hierzu eine Nichtzulassungsbeschwerde der Finanzverwaltung unter dem Az. III B 83/20 anhängig. Darüber hinaus ist auch ein entsprechendes Revisionsverfahren unter dem Az. III R 15/19 gegen eine Entscheidung des FG Düsseldorf vom 29. Januar 2019 (Az. 10 K 2717/17) anhängig, das ebenfalls die Hinzurechnung verneinte.

Es ist daher anzuraten, in entsprechenden Fällen gegebenenfalls Einspruch einzulegen und vor dem Hintergrund der anhängigen Verfahren Ruhen des Einspruchsverfahrens zu beantragen.

III. Relevante Änderungen im Bereich des Umwandlungssteuerrechts

Verlängerung des Rückwirkungszeitraums bei Umwandlungen

Änderungen im UmwG im Zusammenhang mit der Rückwirkung von Umwandlungen führten über § 2 UmwStG auch dazu, dass in einigen Fällen der Rückwirkungszeitraum von bisher acht zeitlich begrenzt auf zwölf Monate verlängert werden. Das betraf Verschmelzungen, Auf- und Abspaltungen von Kapitalgesellschaften. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wurden auch die übrigen Rückwirkungsfiktionen in § 9 Satz 3 UmwStG und § 20 Abs. 6 Satz 1 und 3 UmwStG (Ausgliederungen und Formwechsel von Kapitalgesellschaften, Umwandlungen von Personengesellschaften und sonstige Einbringungsfälle) entsprechend verlängert (§ 27 Abs. 15 UmwStG).

Die Verlängerung war zunächst auf 2020 befristet, ist jedoch für die Fälle der Verschmelzungen, Auf- und Abspaltungen von Kapitalgesellschaften mittlerweile auf 2021 ausgeweitet worden (Verordnung vom 20. Oktober 2020 durch das BMJV). Die Verlängerung soll auch für die übrigen oben genannten Vorgänge in 2021 anwendbar sein (Regierungsentwurf einer Verordnung zu § 27 Abs. 15 UmwStG vom 4. November 2020).

IV. Relevante Änderungen im Bereich des Internationalen Steuerrechts

Europarechtswidrigkeit des § 50d Abs. 3 EStG

Mit Urteil vom 30. Juni 2020 (Az. 2 K 140/18) hat das FG Köln § 50d Abs. 3 EStG in seiner aktuellen Fassung für europarechtswidrig erklärt (Verstoß sowohl gegen Primärrecht (Niederlassungsfreiheit) als auch gegen Sekundärrecht (Mutter-Tochter-Richtlinie)). Die Norm ist damit jedoch nicht nichtig, sondern im Rahmen der Grundfreiheiten geltungserhaltend auszulegen.

Wir verweisen hierzu auf unseren Beitrag vom 5. November 2020 sowie auf unseren Beitrag vom 7. Dezember 2020 im Zusammenhang mit den Reformbestrebungen zu § 50d Abs. 3 EStG.

Anzeige von Beteiligungen nach § 138 AO

Nach § 138 AO sind Beteiligungserwerbe und -veräußerungen an ausländischen Kapitalgesellschaften den Finanzbehörden anzuzeigen, wenn die Beteiligung nach dem Vorgang mindestens 10 % des Stammkapitals der ausländischen Gesellschaft beträgt oder die Anschaffungskosten aller Beteiligungen EUR 150.000,00 übersteigen.

Das Jahressteuergesetz 2020 sieht vor, dass künftig der Erwerb und die Veräußerung von Auslandsbeteiligungen unter 1 % nicht mehr gemeldet werden müssen, wenn mit der Hauptgattung der Aktien an einer EU/EWR-Börse oder an einer anderen durch die BaFin zugelassenen Börse regelmäßiger Handel betrieben wird.

V. Ausblick auf ausgewählte Themen

- **Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags:** Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird der Solidaritätszuschlag in Teilen abgeschafft, insbesondere durch Anhebung der Freigrenzen, bezogen auf die tarifliche Einkommensteuer. Für Körperschaften und für Kapitalerträge bleibt der Solidaritätszuschlag weiterhin erhalten.
- **Reform der Grunderwerbsteuer:** Die Koalitionsparteien konnten sich bisher weiterhin nicht auf einen Kompromiss bei der Reform der Grunderwerbsteuer einigen. In Rede steht insbesondere die Absenkung der Beteiligungsgrenzen von derzeit 95 % auf 90 % und eine Verlängerung der Haltefristen von derzeit fünf Jahren auf zehn Jahre. Ab welchem Zeitpunkt die Neuregelungen anzuwenden sind, kann derzeit nicht mit Sicherheit gesagt werden; eine rückwirkende Anwendung wird jedoch offenbar nicht angestrebt.
- **ATAD-Umsetzung und AStG-Reform:** Auch das ATAD-Umsetzungsgesetz befindet sich derzeit weiter im Entwurfsstadium. Inwiefern an der ursprünglich vereinbarten Erstanwendung (1. Januar 2020) festgehalten wird, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden.
- **Änderung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA):** Aufgrund des sogenannten Multilateralen Instruments, welches diverse Maßnahmen zur Verhinderung von Gewinnverkürzungen beinhaltet, wird Deutschland einige der bestehenden DBA anpassen. Derzeit wurden insgesamt 14 DBA für die Anwendung des MLI ausgewählt. Weitere sollen folgen. Außerdem wurden diverse Änderungsprotokolle mit DBA-Staaten, etwa Dänemark, Finnland oder Singapur, unterzeichnet und umgesetzt, die ab 2021 anwendbar werden.

Wir werden Sie weiterhin wie gewohnt an dieser Stelle über Neuerungen im Bereich des Steuerrechts informieren. Gern unterstützen wir Sie bei Fragestellungen rund um das Steuerrecht.

Überbrückungshilfe III – Antragstellung ab sofort möglich

Seit 10. Februar 2021 ist die Beantragung der neuen Überbrückungshilfe III möglich. Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und den aktuellen Lockdown-Maßnahmen betroffen sind, können Zuschüsse von bis zu EUR 1,5 Mio. erhalten. Wir haben die wichtigsten Fördervoraussetzungen und -bedingungen für Sie zusammengefasst.



Christina Walter
Partnerin, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1504
c.walter@euros.de



Annegret Fehlich
Senior Associate, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 15312
a.fehlich@euros.de

Die Überbrückungshilfe III deckt den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 ab und schließt an die bisher aufgelegte Überbrückungshilfe II und die außerordentliche Wirtschaftshilfe (sog. November- und Dezemberhilfe) an. Die Bedingungen der Antragsberechtigung wurden nun deutlich vereinfacht und die mögliche Förderung erheblich ausgeweitet.

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen aller Branchen mit einem Umsatz bis zu EUR 750 Mio. im Jahr 2020, Solo-Selbstständige und Freiberufler, die im Förderzeitraum im jeweiligen Fördermonat einen coronabedingten Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat im Jahr 2019 erlitten haben.

Gemeinnützige Unternehmen sind ebenfalls antragsberechtigt, sofern diese dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Unternehmen, deren Anteile sich mehrheitlich oder vollständig in öffentlicher Hand befinden, sind grundsätzlich nicht antragsberechtigt.

Unternehmen, die bereits November- oder Dezemberhilfe erhalten haben, sind in diesen beiden Perioden des Förderzeitraums nicht mehr antragsberechtigt.

Unternehmen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gem. EU-Definition befunden haben und diesen Status danach nicht mehr überwunden haben, sind ebenfalls nicht antragsberechtigt.

Grundsätzlich ausgenommen sind öffentliche Unternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten gem. EU-Definition.

Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für den gesamten Unternehmensverbund stellen.

2. Wie hoch ist die Förderung?

Für jeden Fördermonat mit einem Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent kann eine gestaffelte Erstattung der förderfähigen Fixkosten beansprucht werden von

- bis zu 90 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- bis zu 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 50 Prozent und < 70 Prozent
- bis zu 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 30 Prozent

gegenüber dem Vergleichsmonat im Jahr 2019.

Der maximale Zuschuss beträgt EUR 1,5 Mio. je Fördermonat. Für verbundene Unternehmen beträgt die maximale Fördersumme bis zu EUR 3,0 Mio. je Fördermonat.

Die Gewährung der Überbrückungshilfe III erfolgt auf Grundlage der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission. Dabei wird den antragstellenden Unternehmen ein Wahlrecht eingeräumt, auf welcher beihilferechtlichen Grundlage die Antragstellung erfolgt. Die Überbrückungshilfe III kann nach heutigem Stand der Verlautbarungen des BMWi im Rahmen der folgenden Beihilfegrenzen und deren Förderrahmen beansprucht werden:

- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 ggf. kumuliert mit De-minimis-Verordnung bis zu EUR 2 Mio.
- Bundesregelung Fixkosten 2020 bis zu EUR 10 Mio. – hier ist eine Verlustrechnung der ungedeckten Fixkosten erforderlich
- Kumulierung der Bundesregelung Kleinbeihilfen, De-minimis-Verordnung und Bundesregelung Fixkostenhilfe bis zu EUR 12 Mio.

Wichtig: Die EU-Kommission hat bereits die beihilferechtlichen Grenzen des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen“ erhöht. Diese erweiterten Fördergrenzen müssen nun in nationales Recht übertragen werden, sodass sich daraus ein deutlich höherer Förderspielraum für die Unternehmen ergibt. Ob und inwiefern die neue Schadensausgleichsregelung der November-/Dezemberhilfe auch für die Überbrückungshilfe III gelten soll, ist derzeit noch offen.

3. Welche Kosten sind förderfähig?

Der Katalog der förderfähigen Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III umfasst die bisher bekannten förderfähigen Kostenpositionen der vorherigen Überbrückungsprogramme. Dazu gehören u. a. Mieten und Pachten, Zinsaufwendungen, Instandhaltungsaufwendungen, Lizenzgebühren, Versicherungen und ein Pauschalbetrag für Personalaufwendungen.

In der Überbrückungshilfe III wird die Förderung nun auf Abschreibungen für Wirtschaftsgüter, Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen für Hygienekonzepte und Aufwendungen für Digitalisierung ergänzt. Zudem können auch Marketing- und Werbekosten angesetzt werden.

Alle geltend gemachten Aufwendungen müssen privatrechtlich oder hoheitlich vor dem 1. Januar 2021 begründet worden sein und im Förderzeitraum fällig werden.

Darüber hinaus wurden Sonderregelungen für die Reisebranche, Veranstaltungs- und Kulturbranche, den Einzelhandel und die pyrotechnische Industrie aufgenommen, die von den Lockdown-Maßnahmen und Verkaufsverboten erheblich betroffen sind.

4. Antragstellung und Abschlagszahlung

Der Antrag ist zwingend über einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt) über die bundesweite Online-Plattform einzureichen.

Antragsfrist ist der 31. August 2021.

Bei der Erstantragstellung werden in einem zweistufigem Verfahren zunächst Abschlagszahlungen von bis zu 50 Prozent der Antragssumme bzw. bis zu EUR 100.000,00 für einen Fördermonat ausgezahlt. Im nächsten Schritt werden die eingereichten Anträge stichprobenartig geprüft und die Bewilligung und Auszahlung der restlichen Antragssumme vorgenommen.

5. Neustarthilfe für Solo-Selbstständige

Solo-Selbstständige, deren Tätigkeit im Förderzeitraum coronabedingt eingeschränkt ist, können die sog. Neustarthilfe beantragen. Dabei handelt es sich um eine Betriebskostenpauschale von maximal EUR 7.500,00 bzw. 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019.

Die Beantragung der Neustarthilfe ist ausschließlich im Direktverfahren durch den Selbstständigen voraussichtlich noch im Februar 2021 möglich. Das BMWi wird in Kürze separate FAQ zur Neustarthilfe veröffentlichen.

Die aktuell vorliegenden FAQ der Überbrückungshilfe III wurden erstmals am 10. Februar 2021 veröffentlicht. Das BMWi aktualisiert die FAQ zur Überbrückungshilfe und zu den beihilferechtlichen Bedingungen fortlaufend und dynamisch, bspw. aufgrund neuer Vorgaben der EU-Kommission. Über alle Änderungen der Corona-Hilfen halten wir Sie natürlich auf dem Laufenden.

Als erfahrenes Beratungsunternehmen in der Beantragung der Corona-Hilfen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung - von der Erstberatung bis hin zur Antragstellung.

Weitere Details zu den November-/Dezemberhilfen und anderen Förderprogrammen finden Sie auch auf unserem Corona-Newsportal. Darin finden Sie Neuigkeiten rund um steuerliche, rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragen in der Corona-Krise, die wir regelmäßig für Sie aktualisieren.

Weitere Flexibilisierung der November- und Dezemberhilfe - deutliche finanzielle Vorteile für betroffene Unternehmen möglich!

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat in Abstimmung mit den Bundesländern weitere Verbesserungen und Flexibilisierungen in der November- und Dezemberhilfe beschlossen. Unternehmen mit hohem Finanzierungsbedarf können nun von flexiblen Wahlrechten im Beihilferecht profitieren.



Christina Walter
Partnerin, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1504
c.walter@eureos.de



Annegret Fehlich
Senior Associate, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 15312
a.fehlich@eureos.de

Nachdem die EU-Kommission in der vergangenen Woche die beihilferechtlichen Höchstbeträge der Corona-Hilfen deutlich nach oben angepasst hat, ist nun der Weg für die Bundesregierung frei, um die bisherige November- und Dezemberhilfe nochmals deutlich zu verbessern und zu flexibilisieren.

Unternehmen mit höherem Finanzierungsbedarf haben nun ein Wahlrecht, auf welcher beihilferechtlichen Grundlage die November- und Dezemberhilfe gewährt werden sollen:

- Kleinbeihilferegelung und De-minimis-Verordnung für Beträge bis zu EUR 2 Mio.
- Fixkostenregelung für Beträge bis zu EUR 10 Mio. und in Höhe von bis zu 70 Prozent (bei Kleinstunternehmen 90 Prozent) der ungedeckten Fixkosten - Verlustnachweis erforderlich!

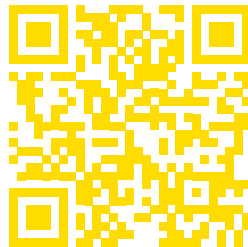
Die EU-Kommission hat darüber hinaus bereits am 22. Januar 2021 die Vergabe der November- und Dezemberhilfe auf Grundlage einer neuen Schadensausgleichsregelung genehmigt. Eine betragsmäßige Begrenzung oder die Führung eines Verlustnachweises sollen nach dieser Regelung entfallen. Neben den Verlusten können also auch entgangene Gewinne berücksichtigt werden. Für viele Unternehmen wird es daher sinnvoll sein, die Antragstellung auf die neue Schadensausgleichsregelung zu stützen, um höhere Förderungen in Anspruch nehmen zu können. Voraussetzung ist, dass die antragstellenden Unternehmen durch die angeordneten Lockdown-Maßnahmen ab 28. Oktober 2020 nachweislichen Schaden erlitten haben.

Jetzt neu:

§ 2b UStG-Online-Check

Nutzen Sie ab sofort unseren kostenfreien Online-Steuercheck, mit dem Sie schnell und einfach die Einnahmen Ihres Hauses auf die Neuregelung bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand überprüfen können.

www.eureos.de/2b-ustg-check



Für bereits gestellte Anträge bedeutet das neue Wahlrecht konkret:

- Antragsteller, die bereits auf Basis der Bundesregelung Kleinbeihilfen die Fördersumme von 75 Prozent des Vergleichsumsatzes voll ausgeschöpft haben und keine Änderung des Beihilferegimes wünschen, müssen nichts weiter veranlassen.
- Antragsteller, die die Novemberhilfe bereits beantragt und erhalten haben, aber nachträglich ein anderes Beihilferegime beanspruchen möchten, können einen Änderungsantrag. Dies ist bspw. sinnvoll, um den Beihilferahmen der Kleinbeihilferegelung für die Überbrückungshilfe III „aufzusparen“.
- Antragsteller, die die Novemberhilfe aufgrund eines bereits ausgeschöpften Beihilferahmens der Kleinbeihilfenregelung in der ursprünglichen Antragstellung kürzen mussten, können ebenfalls einen Änderungsantrag stellen, um das neue Wahlrecht und die Schadensausgleichsregelung zu nutzen. Bereits erhaltene November-/Dezemberhilfe wird angerechnet.

Das BMWi arbeitet derzeit an einer Aktualisierung der einschlägigen FAQ, der Bundesregelung Kleinbeihilfen und der Fixkostenregelung. Mit den neuen FAQ werden dann weitere Details zur Ausübung der Wahlrechte und der neuen Schadensausgleichsregelung erwartet.

Als erfahrenes Beratungsunternehmen in der Beantragung der Corona-Hilfen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung - von der Erstberatung bis hin zur Antragstellung.

Die Corona-Hilfen in der Rechtsprechung

Wie so häufig hieß es zu Beginn der Corona-Krise, dass der Staat schnell und unbürokratisch Hilfe leisten werde. Dass in der Corona-Situation viele Unternehmen und Unternehmer dringend Hilfe benötigten, war allen Beteiligten aufgrund der ergriffenen Schutzmaßnahmen klar. Die zunächst ergangene Rechtsprechung bestätigte die Zielsetzung des Gesetzgebers, mit der Corona-Soforthilfe eine zielgerichtete Stabilisierung der betroffenen Unternehmen zu gewährleisten.



Prof. Dr. Ulf Gundlach

Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@eureos.de



Dirk-Ulrich Krüger, CFA

Partner
+49 (0) 351 4976 15901
d-u.krueger@eureos.de

1. Pfändbarkeit der Unternehmenshilfen?

So bestätigte selbst der Bundesfinanzhof, dass die Corona-Soforthilfe aufgrund ihrer Zweckbindung regelmäßig nicht pfändbar ist. Hintergrund war eine Fallgestaltung, in der ein Finanzamt auf die Corona-Soforthilfe, die auf ein Pfändungsschutzkonto eines Unternehmers geleitet worden war, zur Befriedigung der zurückliegenden Umsatzsteuerschulden zugreifen wollte. Der BFH trat dem mit dem Hinweis entgegen, dass die Corona-Soforthilfe zur Abmilderung der finanziellen Notlagen von Unternehmen und Selbstständigen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie bestimmt sei. Sie solle insbesondere Liquiditätseingänge, die seit dem 1. März 2020 entstanden sind, überbrücken. Damit solle die Soforthilfe jedenfalls nicht dazu dienen, Gläubigeransprüche, die vor dem 1. März 2020 entstanden sind, zu befriedigen (BFH NJW 2020 S. 2749). Das AG Zeitz (AG Zeitz Beschluss vom 2. September 2020 AZ 14 M 222/20) sah dies genauso. Die Corona-Soforthilfe sei eine zweckgebundene Leistung, die unpfändbar sei. Dies sei auf Antrag des Schuldners gemäß § 765 a ZPO auch festzustellen.

2. Rückzahlungsverpflichtungen?

Diese unterstützende Soforthilfe kann aber auch eine Kehrseite haben. Dies erfuhr ein Selbstständiger, der zunächst eine Corona-Soforthilfe beantragt und erhalten hatte, nachdem der Förderbescheid zurückgenommen wurde. Der Selbstständige, der sich aufgrund der Veröffentlichungen zur Corona-Soforthilfe für antragsberechtigt hielt, wurde zur Rückzahlung der Hilfe verurteilt (VG Düsseldorf Entscheidung vom 12. Januar 2021 AZ. 20 K 4706/20). Das Verwaltungsgericht verwies darauf, dass die Soforthilfe zwar für Unternehmen und Unternehmer, die durch die Pandemie in existenzbedrohende Schwierigkeiten geraten waren, gedacht war. Allerdings sei die Hilfe nicht für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gedacht gewesen, die bereits am 31. Dezember 2019 zahlungsunfähig gewesen sind. Für diese entfalle eine Förderung. Es habe dem Antragsteller obliegen, eine entsprechende Prüfung nach den einschlägigen Kriterien des EU-Beihilferechts vorzunehmen.

3. Strafrechtliche Relevanz?

Dabei könnte dieser Selbstständige noch Glück gehabt haben. In einem anderen Fall wurde die Staatsanwaltschaft tätig. Ausgehend von ihrem Verständnis der „Förderrichtlinie“ (gemeint sind die FAQ auf der von BMWi und BMF betriebenen Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) nahm sie Ermittlungen gegen ein Vorstandsmitglied eines gemeinnützigen Vereins auf, der für den Verein Soforthilfe beantragt und erhalten hatte. Die Staatsanwaltschaft sah einen Anfangsverdacht des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) als gegeben an und erwirkte einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss. Das Amtsgericht erlies ergänzend einen Vermögensarrest. Dabei ging die Staatsanwaltschaft davon aus, dass gemeinnützige Vereine ohnehin nicht förderfähig gewesen sind. Nachdem die Durchsuchung erfolgte, stellte das LG Augsburg (LG Augsburg, Beschluss vom 2. November 2020 AZ 10 Qs 1054/20) fest, dass gemeinnützige Vereine durchaus förderfähig seien – soweit sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen teilnehmen.

Die FAQ seien aber so zu lesen, dass dann nur ein Zuschuss zu den laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen beantragt werden dürfe. Aufgrund der vollzogenen Durchsichtung lägen nunmehr Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Vorgabe nicht beachtet wurde.

4. Anmerkungen und Praxishinweise

Wie bereits im Fall anderer Soforthilfen, die in der Krise von staatlicher Seite publikumswirksam zugesagt wurden, ist auch bei der Corona-Soforthilfe „das Ende“ zu bedenken. Die Probleme ergeben sich möglicherweise erst nach der Auszahlung der Hilfen. Daher sollte bereits bei der Beantragung sorgsam vorgegangen und gegebenenfalls fachmännischer Rat eingeholt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Förderung später zurückgefordert wird – denn diese Rückforderung erfolgt mit Zinsen und gegebenenfalls mit Prozesskosten. Die Rückforderung kann somit besonders teuer werden. Allerdings sind solche Rückforderungen häufig auch nicht gerechtfertigt, sodass die Hinzuziehung anwaltlicher Hilfe in diesem Fall nur angeraten werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn auch eine strafrechtliche Relevanz als möglich angesehen werden kann.

Dabei ist zu bedenken, dass sich aufgrund der fortlaufenden und teilweise rückwirkenden Anpassung der FAQ für die verschiedenen Corona-Hilfsprogramme die Anspruchsvoraussetzungen ständig ändern. Hinzu kommt, dass auch die EU-Kommission die beihilferechtlichen Grundlagen, auf denen die Förderprogramme stehen, bereits mehrfach angepasst hat. Dies kann im Extremfall dazu führen, dass zunächst nicht förderfähige Sachverhalte rückwirkend doch förderfähig sind, oder dass zumindest Änderungsanträge zu laufenden Förderverfahren ratsam sind. Besonderes Augenmerk wird auch auf die Endabrechnung und Verwendungsnachweisung zu legen sein.

Wie der oben aufgezeigte Fall zeigt, kann sich die rechtliche Einordnung und Auslegung von Förderrichtlinien gerade bei den Strafverfolgungsorganen als unzutreffend herausstellen – mit sehr unangenehmen Folgen. Hier sollte jedenfalls frühzeitig rechtlicher Beistand gesichert werden, damit den unzutreffenden verwaltungsrechtlichen Wertungen der Staatsanwaltschaft rechtzeitig entgegengetreten werden kann.

Juristische Aufarbeitung von COVID-19 – Eine Entscheidung mit Signalwirkung?

Das Amtsgericht Weimar hat mit einer Entscheidung vom 11. Januar 2021 (6 OWi – 523 Js 202518/20) darüber befunden, dass die Corona-Schutzverordnung für Thüringen, die im April letzten Jahres gegolten hatte, als verfassungswidrig anzusehen ist – und keine Rechtsgrundlage für etwaige Bußgeldsachverhalte darstellt. Tragweite kann die Entscheidung bekommen, wenn daraus eine gefestigte Rechtsprechung erwächst und diese Rechtsprechung dann gegebenenfalls Grundlage ist für weitgehende Amtshaftungsansprüche gegen den Staat.



Stefan Fenzel
Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
+49 (0) 391 5628 6901
s.fenzel@eureos.de



Robert Klötzer
Associate, Rechtsanwalt
+49 (0) 341 9999 21323
r.kloetzer@eureos.de

Im Urteil des Amtsgerichts ging es darum, dass im April 2020 sieben Personen in Weimar in einem Hinterhof einen Geburtstag gefeiert hatten – und dabei gegen die damals geltende Corona-Schutzverordnung des Landes Thüringen verstoßen hatten. Die Verordnung sah unter anderem vor, dass ein Haushalt im öffentlichen Raum nur eine weitere außenstehende Person treffen darf.

Was die inhaltliche Bewertung der Corona-Schutzverordnung angeht, so hat das Amtsgericht Weimar die Meinung vertreten, dass die Verordnung gegen Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) verstößt. Das Amtsgericht Weimar hat eine umfassende Abwägung vorgenommen und eine Vielzahl von Gesichtspunkten gewürdigt. Hier wird abzuwarten sein, wie sich die Rechtsprechung entwickelt und ob sich die Sichtweise des Amtsgerichts Weimar durchsetzen kann.

Wesentlich ist allerdings, dass das Amtsgericht bereits in formeller Hinsicht keine Rechtsgrundlage für die Verordnung gesehen hatte. Das Amtsgericht Weimar ist insoweit juristisch „in guter Gesellschaft“. Auch der Bundestag hatte im Herbst letzten Jahres das Infektionsschutzgesetz nachgebessert, weil unter anderem die Meinung vorherrschend geworden war, dass die weitreichenden Maßnahmen aus dem letzten Jahr durch das Infektionsschutzgesetz, wie es bis Herbst gegolten hatte, nicht hinreichend abgedeckt waren. Es ist schlicht und einfach so, dass der Gesetzgeber mit einer Pandemie, wie wir sie jetzt durchleben, nicht gerechnet hatte und ein solcher Fall gar nicht im Blick des Gesetzgebers gewesen ist. Es besteht die ganz herrschende Meinung, dass das Infektionsschutzgesetz dem Gesetzesvorbehalt nicht entspricht.

Gewichtige juristische Stimmen, wie zum Beispiel Prof. Papier, bis vor zehn Jahren Präsident des Bundesverfassungsgerichts, kritisieren seit geraumer Zeit die weitreichenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens und der Freiheiten der Bürger durch die Exekutive. Von Anfang an werden rechtstaatliche Defizite der weitreichenden freiheitsbeschränkenden Maßnahmen angemahnt; Tenor: das Volk darf nicht behandelt werden wie Untertanen.

Im Ergebnis ist jetzt abzuwarten, ob die Entscheidung des Amtsgerichts Weimar eine „Initialzündung“ sein kann für ein Schwenk in der Rechtsprechung insgesamt. Soweit tatsächlich Gerichte die Corona-Schutzverordnungen der Länder aus dem letzten Jahr als weitgehend rechts- und verfassungswidrig einstufen, stehen aktuell nicht überschaubare Haftungsansprüche gegen die öffentliche Hand im Raum.

BGH: Entlastung des Geschäftsführers in der GmbH & Co. KG

Der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH haftet unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur dieser gegenüber, sondern auch gegenüber der Kommanditgesellschaft. Die Entlastung der Komplementär-GmbH kann umgekehrt gleichzeitig die Entlastung ihres Geschäftsführers gegenüber der Kommanditgesellschaft bewirken. Die Gesellschafter können hierüber kraft Mehrheitsbeschlusses entscheiden. Offen lässt der BGH die Frage, wie weit ein Entlastungsbeschluss der GmbH-Gesellschafter bei einer personen- und beteiligungsidentischen GmbH & Co. KG reicht.



Claus Ludwig Meyer-Wyk
Partner, Rechtsanwalt
+49 (0) 351 4976 1520
c.meyer-wyk@eureos.de



Robert Klötzer
Associate, Rechtsanwalt
+49 (0) 341 9999 21323
r.kloetzer@eureos.de

Einschränkendes Korrektiv ist die gesellschaftsrechtliche Treupflicht. Auch in einer personalistisch strukturierten GmbH & Co. KG schuldet der Geschäftsführer nicht lediglich die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten im Sinne der §§ 708, 277 BGB, sondern die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes gemäß § 43 Abs. 1 GmbHG.



Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 22. September 2020, Az: II ZR 141/19 finden Sie hier.

1. Der Fall

Die Parteien des Rechtsstreits sind Gesellschafter einer GmbH & Co. KG. Neben der Komplementär-GmbH waren fünf Kommanditisten als Gesellschafter beteiligt. Einer der beklagten Kommanditisten war zugleich auch Geschäftsführer der Komplementär-GmbH. Die einzige Aufgabe der Komplementär-GmbH war die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung in der Kommanditgesellschaft. Unternehmensgegenstand der Kommanditgesellschaft war der Erwerb, die Weiterentwicklung und die gewinnbringende Vermietung beziehungsweise Veräußerung einer Immobilie.

Mit der Immobilienverwaltung beauftragte die Kommanditgesellschaft einen Verwalter. Im Zusammenhang mit der Veräußerung der Immobilie stellte sich heraus, dass der Verwalter in erheblichem Umfang Gelder der Kommanditgesellschaft veruntreut hatte.

Der Kläger warf dem Geschäftsführer vor, unter Verstoß gegen die ihm als Geschäftsführer der Kommanditgesellschaft obliegenden Pflichten, den Verwalter nicht ausreichend überwacht zu haben und erhob Klage, mit welcher er für die Kommanditgesellschaft einen Anspruch aus Geschäftsführerhaftung in Höhe von EUR 486.735,06 geltend machte. Der beklagte Geschäftsführer wandte ein, aufgrund der von der Gesellschafterversammlung der Kommanditgesellschaft gegenüber der Komplementär-GmbH erteilten Entlastung scheidet seine Inanspruchnahme aus.

Gegen die Entlastungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH für die streitgegenständlichen Geschäftsjahre hatte der Kläger ebenfalls Klage erhoben.

2. Die Entscheidung

Der BGH stellte fest, dass die Kommanditgesellschaft nach vorbehaltloser Entlastung der Komplementär-GmbH nicht nur mit der Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese, sondern auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH ausgeschlossen sei, soweit die Wirkung des Entlastungsbeschlusses reiche.

Für Schäden der GmbH & Co. KG aus Verletzungen von Geschäftsführerpflichten haften allerdings neben der Komplementärin auch deren Geschäftsführer, sofern die wesentliche Aufgabe der Komplementärin in der Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft bestehe. In derartigen Fällen erstreckte sich nämlich der Schutzbereich des zwischen der Komplementärin und ihrem Geschäftsführer bestehenden Organ- und Anstellungsverhältnis im Hinblick auf die Haftung nach § 43 Abs. 2 GmbHG nicht nur auf die Komplementär-GmbH, sondern auch auf die Kommanditgesellschaft.

Das bedeutet aber umgekehrt auch: Die vorbehaltlose Entlastung der Komplementärin durch ihre Mitgesellschafter bewirkt zugleich die Entlastung des Geschäftsführers der Komplementärin im Verhältnis zur KG. Zum einen könne die Gesellschafterversammlung der GmbH & Co. KG den Geschäftsführer der Komplementärin unmittelbar entlasten, zum anderen könne sich der Geschäftsführer gegenüber der Kommanditgesellschaft aber auch auf eine alleinige Entlastung der Komplementärin durch die Gesellschafterversammlung berufen.

Der Geschäftsführer der Komplementärin habe zur Vermeidung seiner Haftung gegenüber der Kommanditgesellschaft stets die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Der Geschäftsführer hafte im Grundsatz gegenüber der Kommanditgesellschaft nach denselben Grundsätzen wie im Verhältnis zur Komplementärin. Diese Haftungsgrundsätze umfassten auch den § 43 Abs. 1 GmbHG. Auch bei einer personalistisch strukturierten GmbH & Co. KG sei die Haftung nicht im Sinne des § 708 BGB beschränkt.

Ferner stellte der BGH fest, dass eine Entlastung der Geschäftsführung durch Mehrheitsbeschluss keine treupflichtwidrige Ausübung der Mehrheitsmacht darstelle. Die Unterwerfung dieses Beschlussgegenstandes unter eine Mehrheitsentscheidung allein sei vor dem Hintergrund des § 119 Abs. 2 HGB rechtlich nicht zu beanstanden. Darüber hinaus müsse sich jedoch auch der Entlastungsbeschluss an den gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten messen.

3. Anmerkungen und Praxishinweis

Die Wirkung von Entlastungsbeschlüssen in der GmbH & Co. KG hängt entscheidend von der Frage ab, welcher Gesellschafterkreis über die Entlastung beschließt. In Betracht kommen sowohl die Gesellschafter der KG als auch die Gesellschafter der Komplementär-GmbH.

Im Grundsatz erstreckt sich die Präklusionswirkung eines Entlastungsbeschlusses auf Ebene der Komplementär-GmbH ausschließlich auf Ansprüche der Komplementär-GmbH (§ 43 Abs. 2 GmbHG) gegen ihren Geschäftsführer.

Im Rahmen eines obiter dictum hob der BGH hervor, dass eine Ausnahme von diesem Grundsatz jedenfalls bei einer personen- und beteiligungsidentischen GmbH & Co. KG denkbar ist. Hintergrund ist, dass bei derartigen Beteiligungsverhältnissen sowohl auf Ebene der Komplementär-GmbH als auch auf Ebene der KG die gleichen Personen das Verhalten des Geschäftsführers durch Entlastung billigen. Wird auf Ebene der Komplementär-GmbH das Verhalten gebilligt, nicht jedoch auf Ebene der KG, kann dieses widersprüchliche Verhalten einen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) darstellen. Besondere Schwierigkeiten können im Einzelfall dann entstehen, wenn die KG sämtliche Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH hält (sog. Einheits-GmbH & Co. KG).

Von besonderer Praxisrelevanz für die Geschäftsführerhaftung ist auch die Klarstellung des BGH, dass bei der GmbH & Co. KG eine Haftungsprivilegierung nach § 708 BGB im Verhältnis zwischen KG und GmbH-Geschäftsführer nicht in Betracht kommt. Der Maßstab der Geschäftsführerhaftung nach § 43 Abs. 1 GmbHG gilt auch für Gesellschafter- und Fremdgeschäftsführer.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung ist besonderes Augenmerk auf die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages der GmbH & Co. KG sowie auf die Formulierung von Entlastungsbeschlüssen zu legen.

Digitalisierungsfortschritt in Deutschland: Ab Sommer 2022 GmbH-Gründungen vom eigenen Schreibtisch möglich

Das Bundeskabinett hat am 10. Februar 2021 einen Gesetzentwurf verabschiedet, nach dem die Gründung einer GmbH im Online-Verfahren möglich werden soll. Zudem sieht der Gesetzentwurf eine Digitalisierung der dazu erforderlichen Notartätigkeit vor. Auch sollen Bekanntmachungen und Offenlegungen von GmbHs in Zukunft rein online erfolgen können. Dies gilt auch für Rechnungslegungsunterlagen. Der Gesetzentwurf ist ein wichtiger Beitrag zur Digitalisierung der Justiz.



Dr. Almuth Werner
Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@euroeos.de



Claus Ludwig Meyer-Wyk
Partner, Rechtsanwalt
+49 (0) 351 4976 1520
c.meyer-wyk@euroeos.de

1. Digitalisierung der Notartätigkeit

Am 10. Februar 2021 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung einer EU-Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) beschlossen. So soll eine notarielle Beglaubigung und Beurkundung mittels Videokommunikation stattfinden können, unter anderem für die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur. Zum Schutz vor Missbrauch und Identitätsbetrug wird ein neuartiges Online-Beurkundungsverfahren eingeführt; dieses besonders sichere Echtzeit-Videokommunikationssystem wird zukünftig von der Bundesnotarkammer betrieben.

Um sicherzustellen, dass die Beteiligten zweifelsfrei identifiziert werden können, soll es in Zukunft möglich sein, im Rahmen der Videokommunikation die Lichtbilder aus dem Chip des Personalausweises, des Passes oder des elektronischen Aufenthaltstitels auszulesen.

Eine Besonderheit gilt künftig für die Wahl des Notariats: Notare dürfen im Rahmen der Online-Gründung nur tätig werden, wenn der Gesellschaftssitz, eine Zweigniederlassung oder der (Wohn-)Sitz eines Gesellschafters in ihrem Amtsbereich liegt. Hintergrund dieser Beschränkung ist zu unterbinden, dass sich die an sich ortsungebundene Online-Gründung bei einzelnen Großnotariaten konzentriert und damit eine angemessene flächendeckende Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen beeinträchtigt sein könnte. Mit der Anknüpfung an Gesellschaftssitz,

Zweigniederlassung oder (Wohn-)Sitz eines Gesellschafters stehen den Gründern weiterhin hinreichend örtliche Wahlmöglichkeiten zur Verfügung.

2. Schnelle Online-Gründung

Mit der Digitalisierung entfällt in vielen Fällen die Notwendigkeit, persönlich beim Notar erscheinen zu müssen. Das erleichtert z. B. die Gesellschaftsgründung erheblich. Insbesondere GmbHs oder UGs (Unternehmergeellschaft, haftungsbeschränkt) sollen vollständig in elektronischer Form errichtet werden können.

Das neue Gesetz soll nach dem Willen des Bundeskabinetts nicht nur die Online-Gründung einer GmbH, sondern auch Registeranmeldungen mit Hilfe von Online-Verfahren ermöglichen. Künftig können alle zur Online-Gründung erforderlichen Dokumente in elektronischer Form durch den Notar an das Handelsregister (HR) übermittelt werden. Gleiches gilt für im Zuge der Gründung zu leistende Einlagen auf das Stammkapital.

Der besondere Vorteil: Die Eintragung einer zu gründenden GmbH/UG (haftungsbeschränkt) in das Handelsregister soll innerhalb von zehn Tagen erfolgen, bei Verwendung des vorgesehenen Musterprotokolls sogar innerhalb von fünf Tagen.

Auch im Online-Verfahren kommt der Notar seinen besonderen Amtspflichten nach, er belehrt und berät die Gründer bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags, prüft die Geschäftsfähigkeit und Vertretungsbefugnisse sowie die Rechtmäßigkeit der gesamten Gründungsdokumente.

3. Abschaffung von Doppelpublizität

Die Digitalisierung soll auch Bekanntmachungen und Offenlegungen erleichtern: Zukünftig soll die Bekanntmachung von Eintragungen in den Registern dadurch erfolgen, dass sie in dem jeweiligen Register erstmalig (online) zum Abruf bereitgestellt werden. Es ist dann keine separate Bekanntmachung von Registereintragungen in einem Bekanntmachungsportal mehr notwendig. Somit würde die aktuelle Doppelpublizität in Bundesanzeiger und Unternehmensregister obsolet. Dies gilt sowohl für die Bekanntmachung von Urkunden und Informationen als auch für die von Rechnungslegungsunterlagen wie z. B. Jahresabschlüssen.

4. Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Der Gesetzentwurf wird demnächst zur Stellungnahme an den Bundesrat übermittelt. Danach bekommt die Bundesregierung die Möglichkeit zur Gegenäußerung, bevor anschließend im Bundestag über den Entwurf beraten wird.



Den Gesetzentwurf finden Sie hier.

Regierungsentwurf zur Gewährleistung betrifft auch Digitalwirtschaft

Die Bundesregierung hat am 10. Februar 2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags beschlossen.



Stefan Ansgar Strewe
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
IT-Recht, Verfassungsrichter
+49 (0) 351 81651 0
stefan.strewe@kanzlei.de



Anne Schramm
Rechtsanwältin, Fachwältin für
IT-Recht
+49 (0) 351 81651 0
anne.schramm@kanzlei.de

1. Was soll sich im Einzelnen ändern?

Für die Digitalwirtschaft, aber auch für Händler im Allgemeinen bringt der Entwurf, der noch Bundesrat und Bundestag passieren muss, wichtige Verschärfungen mit sich. Im Folgenden sollen die wichtigsten Änderungen kurz dargestellt werden.

2. Ergänzungen und Klarstellungen zum Begriff des Sachmangels

Gerade im Hinblick auf Hard- und Software enthält der Entwurf zahlreiche Nachschärfungen des bisherigen Mangelbegriffs. Erstmals soll § 434 BGB nach dem Entwurf explizit die Lieferung von Dokumentationen, Interoperabilität und Kompatibilität sowie Haltbarkeit der Ware verlangen. Und wer meint, dies sei bestimmt nur für den B2C-Bereich vorgesehen, liegt falsch. Die vorgeschlagenen Änderungen und Erweiterungen des Mangelbegriffs sollen für den Handel mit Verbrauchern wie Unternehmern gleichermaßen gelten.

3. Einige Verschärfungen gelten nur für den B2C-Bereich

Wer seine Leistungen nur an Unternehmen oder z. B. die öffentliche Verwaltung erbringt, kann insoweit aufatmen: Die folgenden Verschärfungen der Händlerpflichten sollen nur gegenüber Verbrauchern gelten.

4. Updateverpflichtung für Hardware mit installierter Software

Für Hardware mit installierter Software, die Rede ist insoweit von "digitalen Elementen", wie z. B. Smartphones und Tablets, die eine Verbraucherin oder ein Verbraucher von einem Händler erwirbt, sieht der Entwurf eine Verpflichtung zur Lieferung von Updates vor. Damit sollen die Funktionsfähigkeit und IT-Sicherheit auch nach Übergabe der Ware gewährleistet werden.

5. Verlängerung der Vermutung der Mangelhaftigkeit bei Kauf auf 1 Jahr

Eine für den Handel und im Ergebnis auch für die Hersteller besonders kostspielige Regelung sieht der Entwurf vor, wenn er die Vermutung, dass ein Mangel der Kaufsache bereits beim Kauf vorlag, von sechs Monaten auf ein Jahr verlängern möchte. In der Praxis kann sich der Handel daher gegenüber Verbrauchern bei Auftreten des Mangels auch nach sechs Monaten bis zum vollendeten 12. Monat ab Kauf nur noch bei klaren Anzeichen für ein Käuferverschulden darauf berufen, dass die Sache bei Kauf noch mangelfrei gewesen ist. Dies soll nun der Händler nicht nur für das erste halbe, sondern das erste ganze Jahr beweisen müssen. Häufig wird dies nicht ohne sachverständige Begutachtung möglich sein, von der der Handel häufig aus Kostengründen absehen wird.

6. Weiterer Gang des Gesetzgebungsverfahrens

Der Regierungsentwurf wird nun dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet und nach einer Gegenäußerung der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag übermittelt.



Den kompletten Entwurf finden Sie hier.

7. Praxistipp

Die Änderungen werden in dieser oder leicht veränderter Form kommen. Daher sollten Sie sich rechtzeitig auf die Anpassung Ihrer AGB- und Musterverträge sowohl im B2C- als auch im B2B-Bereich einstellen. Ebenso müssen die Prozesse beim Verkauf und der Mängelgewährleistung angepasst werden. Gleiches gilt für Kalkulation und Pricing.

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 15. Februar 2021 einen Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze, kurz Steuer-oasenabwehrgesetz (StAbwG), veröffentlicht, welches es künftig erschweren soll, durch Geschäfte in sogenannten Steueroasen hierzulande Steuern einzusparen.



Arell Buchta
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de



Ines Kanitz
Partnerin, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2102
i.kanitz@eureos.de

Ziel des Entwurfs ist die nationale Einführung von verbindlichen Regelungen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und Steuerwettbewerb. Das Bestreben fußt auf den Schlussfolgerungen des Rates der EU zur „Schwarzen Liste“ sowie den durch die Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ verhandelten und durch den Rat gebilligten Maßnahmen.

Der Kampf gegen Steuervermeidung in Steueroasen ist nicht neu: So gibt es bereits seit 2009 die Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung, die jedoch mangels nichtkooperativer Staaten, die unter diese Verordnung fallen sollten, wenig Durchschlagkraft zeigte (vgl. BMF-Schreiben vom 5. Januar 2010).

Nun soll – auch auf Ebene der Europäischen Union (EU) – nachgebessert werden. So bezieht sich das StAbwG konkret auf die sogenannte „Schwarze Liste“ der EU. Diese wurde bereits 2017 eingeführt, wird fortlaufend aktualisiert und benennt Staaten und Gebiete, die Steuerhinterziehung erleichtern, einen unfairen Steuerwettbewerb betreiben und keine Transparenz in Steuersachen zeigen. Derzeit beinhaltet die Liste Staaten wie die Seychellen, die Amerikanischen Jungferninseln, Panama und Barbados. Ziel ist insbesondere die Erhöhung des Reformdrucks auf die betroffenen Staaten. Die vollständige Liste ist auf der Homepage des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union abgebildet.

Abwehrmechanismen gegen die Steuervermeidung

Um diese Ziele wirkungsvoll umzusetzen, hat eine Taskforce des EU-Rates, die Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“, Ende 2019 einen Bericht vorgestellt, in welchem konkrete Maßnahmen für die EU-Finanzministerien zusammengestellt wurden. Jedes EU-Mitglied hat mindestens eine der folgenden Maßnahmen in einem Gesetz zu verwirklichen:

- Verbot eines Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs;
- Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung;
- Verbot des Quellensteuerabzugs;
- die Versagung des Schachtelprivilegs für Dividenden aus Steuerstaaten.

Das BMF hat sich im nun veröffentlichten Entwurf dafür entschieden, alle vier Abwehrmechanismen gesetzlich umzusetzen.

Konkret heißt das, dass ein Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzug nur bei Geschäftsvorfällen mit Geschäftspartnern aus „nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten“ zulässig ist, wenn die Erträge in Deutschland beschränkt oder unbeschränkt zu versteuern sind (§ 8 StAbwG-E).

Unbeschränkt steuerpflichtige Personen, die an einer ausländischen Gesellschaft in einem nicht „kooperativen Steuerhoheitsgebiet“ beteiligt sind, unterfallen nach § 9 StAbwG-E der verschärften Hinzurechnungsbesteuerung im Sinne der §§ 7 bis 21 AStG. Das heißt, dass die ausländische Gesellschaft mit sämtlichen Einkünften eine sogenannte Zwischengesellschaft darstellt. Ausgenommen sind jene Erträge, bei denen die korrespondierenden Aufwendungen bereits dem Abzugsverbot unterliegen und die aus den aktiven Tätigkeiten des § 8 Abs. 1 AStG stammen.

Ein Quellensteuerabzug im Sinne von § 50d Abs. 1 und 2 oder § 44a Abs. 9 EStG wird im Wesentlichen verwehrt, wenn natürliche Personen in einem „nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet“ zu mehr als 10 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind (§ 10 Abs. 1 StAbwG-E).

Hinzu tritt eine Quellensteuerpflicht in Höhe von 15 % der gesamten Einkünfte, die natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen mit Sitz in einem „nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet“ erzielen aus

- Finanzierungsbeziehungen;
- Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen;
- der Erbringung von weiteren Dienstleistungen;
- dem Handel mit Waren oder Dienstleistungen

und sofern die Vergütungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten eines anderen Steuerpflichtigen bei dessen Veranlagung zur beschränkten oder unbeschränkten Einkommensteuer- oder

Körperschaftsteuerpflicht berücksichtigt werden können (§ 10 Abs. 2 StAbwG-E). Letzteres gilt unabhängig vom Verbot des Betriebsausgabenabzugs nach § 8 Satz 1 StAbwG-E.

Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Gesellschaften in „nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten“ werden nicht nach § 8b Abs. 1 S. 1 bzw. § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG freigestellt. Diese Regelung entspricht den bereits bestehenden §§ 3 und 4 der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung.

Darüber hinaus schreibt der Entwurf gesteigerte Mitwirkungspflichten in den betroffenen Fällen vor. Demnach ist der Steuerpflichtige beispielsweise zur Erstellung von detaillierten Aufzeichnungen zu den konkreten Geschäftsbeziehungen, den eingesetzten Vermögenswerten sowie zu den unmittelbaren und mittelbaren Anteilseignern an Gesellschaften in einem „nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet“.

Betroffen sind alle Geschäftsbeziehungen, unabhängig von deren Ausgestaltung, die in oder mit Bezug zu den nicht kooperativen Steuerhoheiten der „Schwarzen Liste“ unterhalten werden. Dazu zählen schuldrechtliche, gesellschaftsrechtliche sowie Beteiligungsverhältnisse.

Einschätzung und Ausblick

Zwar soll laut Entwurf immer nur einer der Abwehrmechanismen zur Anwendung kommen. Dennoch ist absehbar, dass der Entwurf in seiner derzeitigen Fassung in einigen Fällen zu unangemessen hohen Bemessungsgrundlagen führen wird. Denn: Eine Exkulpationsmöglichkeit für seriöse Geschäftstreibende, die wirtschaftlich in den gelisteten Gebieten tätig sind, ist nicht vorgesehen. Das betrifft insbesondere Investoren oder Tourismusdienstleister. Besonders brisant erscheint vor diesem Hintergrund, dass derzeit diskutiert wird, die Türkei in die Liste der sogenannten nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete aufzunehmen. Diese Unternehmer trifft zusätzlich eine weitreichende Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflicht über sämtliche Geschäftsvorfälle, wobei ein Verstoß gegen diese Pflichten hohe Zulagen durch die Finanzverwaltung zur Folge haben kann.

Problematisch ist insbesondere der weite persönliche Anwendungsbereich des Referentenentwurfs, der sämtliche Geschäftsbeziehungen pauschal unter Generalverdacht stellt.

Fraglich ist darüber hinaus auch, inwieweit auch andere EU-Mitgliedsstaaten ähnlich weitreichende und einschneidende Regelungen wie Deutschland implementieren.

Das BMF hat den Interessenverbänden bis Anfang März Zeit gegeben, sich zu dem vorliegenden Entwurf zu äußern. Es bleibt also abzuwarten, welche Änderungen der Entwurf bis zum verabschiedeten Gesetz noch erfahren wird. Die CDU/CSU hat bereits eine erste Stellungnahme zu dem Entwurf abgegeben und den Umfang der geplanten Maßnahmen heftig kritisiert. Es ist damit zu rechnen, dass auch von den Verbänden lautstarke Kritik an dem Entwurf geübt werden wird. Unklar ist derzeit, wie hoch das Wirtschaftsaufkommen zwischen der Bundesrepublik und möglicherweise betroffenen Staaten tatsächlich ist und wie hoch die zu verkräftenden Wirtschaftsschäden damit wären.

Die „Schwarze Liste“ der EU wird in den nächsten Wochen durch den EU-Rat Wirtschaft und Finanzen angepasst, wobei einzelne Gebiete hinzukommen sollen, während andere Gebiete, die den Standards nun entsprechen sollen, gestrichen werden.

Die Regelungen sollen ab dem 1. Januar 2022 ungeachtet möglicherweise entgegenstehender DBA-Vorschriften anwendbar sein. Für Steuerhoheitsgebiete, die zum 1. Januar 2021 noch nicht auf der „Schwarzen Liste“ genannt werden, soll das Gesetz ab dem 1. Januar 2023 angewendet werden.

Update vom 6. April 2021

Das Bundeskabinett hat am 31. März 2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze (Steuer-oasen-Abwehrgesetz) beschlossen. Nennenswerte Änderungen gab es keine. Der Bundesrat wird nun Gelegenheit haben, sich zu dem Entwurf zu äußern.



Beide Entwürfe (Referentenentwurf sowie Regierungsentwurf) wurden auf der Homepage des BMF veröffentlicht.

Zu den Rechten eines Gesellschafters nach Streichung aus der Gesellschafterliste

Gemäß § 16 Abs. 1 GmbHG gilt nur derjenige als Inhaber eines Geschäftsanteils, der als solcher in der Gesellschafterliste (Handelsregister) eingetragen ist. Gleichwohl darf ein Gesellschafter, dessen Anteil eingezogen wurde, den Beschluss auch dann anfechten, wenn er zwischenzeitlich aus der Gesellschafterliste gestrichen wurde. Für andere Beschlüsse gilt dies jedoch nicht. Mit der Abgrenzung zwischen den verschiedenen Fällen der Beschlussanfechtung hat sich der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. Januar 2021 – AZ: II ZR 391/18 – befasst.



Claus Ludwig Meyer-Wyk

Partner, Rechtsanwalt
+49 (0) 351 4976 1520
c.meyer-wyk@euroeos.de



Dr. Almuth Werner

Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@euroeos.de

1. Sachverhalt

Der Kläger (A) sowie B und C waren Gesellschafter einer GmbH. Am 10. Oktober 2014 beschlossen B und C die Einziehung des Geschäftsanteils des Gesellschafters A. Am 24. Oktober 2014 wurde eine Gesellschafterliste, die nur die Gesellschafter B und C enthielt, erstellt und sodann in das Handelsregister aufgenommen. Im Jahr 2015 wurde in weiteren Gesellschafterversammlungen die Abberufung des A als Geschäftsführer, die fristlose Kündigung seines Geschäftsführerdienstvertrages und die Ermächtigung zur Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen A beschlossen.

A hat sowohl gegen die Einziehung seines Geschäftsanteils als auch gegen die anderen Beschlüsse Nichtigkeitsfeststellungs- und Anfechtungsklage erhoben.

2. Die Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH)

a. Rechtsschutzmöglichkeit des betroffenen Gesellschafters gegen Einziehung

Der Bundesgerichtshof gelangt zu der Auffassung, dass die Einziehung des Geschäftsanteils nichtig sei. Das Gericht stellt dazu in Fortsetzung seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass ein Gesellschafter, dessen Anteil eingezogen wurde, auch dann gegen diesen Beschluss klagen kann, wenn er zwischenzeitlich aus der

Gesellschafterliste gestrichen wurde. Dies ist nicht selbstverständlich, weil § 16 Abs. 1 GmbHG bestimmt, dass derjenige, der nicht in der Gesellschafterliste eingetragen ist, gegenüber der Gesellschaft gerade nicht als Gesellschafter gilt. Der Bundesgerichtshof begründet seine Auffassung jedoch damit, dass dem Gesellschafter gegen die Einziehung seines Geschäftsanteils eine Rechtschutzmöglichkeit gegeben sein muss. Diese kann nicht dadurch ausgeschlossen sein, dass die verbleibenden Gesellschafter zügig und noch innerhalb der Anfechtungsfrist die Streichung aus der Gesellschafterliste betreiben.

Demnach war A weiterhin Gesellschafter.

b. Aber: Unbegründetheit der Klage gegen andere Gesellschafterbeschlüsse - ein Widerspruch?

Andererseits gelangt das Gericht auch zu der Auffassung, dass die Klage des ausgeschiedenen Gesellschafters gegen seine Abberufung als Geschäftsführer, die Kündigung seines Dienstvertrages und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen unbegründet sei, da der Kläger zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht mehr in der Gesellschafterliste eingetragen war. Dies gelte auch, wenn der Kläger zu diesem Zeitpunkt tatsächlich wegen der Nichtigkeit der Einziehung noch Gesellschafter war.

Zu diesem scheinbaren Widerspruch hat der Bundesgerichtshof Folgendes klargestellt:

Grundsätzlich gilt die Ausschlusswirkung des § 16 Abs. 1 GmbHG. Nur dort, wo ein Gesellschafter in seiner materiellen Gesellschafterstellung betroffen ist, kann er unabhängig von der Eintragung in der Gesellschafterliste einen Anspruch geltend machen, da er sonst keine Möglichkeit hätte, sich gegen die Entziehung seiner Gesellschafterstellung zu wehren. Dies gilt sogar dann, wenn er bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht mehr in der Gesellschafterliste stand.

Die Nichtigkeitsfeststellungs- und Anfechtungsklage hinsichtlich seiner Stellung als Geschäftsführer, seines Geschäftsführeranstellungsvertrages und auch der gegen ihn gerichteten Ansprüche berühren jedoch nicht seine Gesellschafterstellung. Daher kann er an Gesellschafterbeschlüssen, die diese Fragen betreffen, nicht teilnehmen, wenn er nicht in der Gesellschafterliste steht. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschafterliste inhaltlich falsch ist, weil die Einziehung seines Geschäftsanteils nichtig war. Der Bundesgerichtshof ist der Auffassung, dass der Gesellschafter insoweit keinen gesellschaftsrechtlichen Rechtschutz braucht, weil er sich sowohl gegen die Abberufung als Geschäftsführer als auch gegen die Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages und die erhobenen Ansprüche auf dem normalen zivilrechtlichen Weg wehren kann. Er kann z. B. sein Gehalt einklagen und sich gegen eine Schadensersatzklage vor dem Zivilgericht verteidigen. Es ist daher nicht aus übergeordneten Gründen des Rechtsschutzes erforderlich, die Anwendbarkeit des § 16 Abs. 1 GmbHG zu beschränken.

3. Praktische Bedeutung: Hohe Relevanz der Gesellschafterliste

Der Bundesgerichtshof bestätigt mit dieser Entscheidung die Bedeutung der Gesellschafterliste für die Wahrnehmung der Rechte in der Gesellschaft. Allein die Tatsache, dass ein Gesellschafter von einer Entscheidung persönlich betroffen ist, rechtfertigt keine Abweichung von den Regelungen des § 16 Abs. 1 GmbHG. Gesellschaft und Gesellschafter sollten im eigenen Interesse auf die Richtigkeit der Gesellschafterliste achten.

BMF: Reform des Körperschaftsteuerrechts

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) plant eine umfassende Reformation des Körperschaftsteuerrechts. Am 19. März 2021 hat das BMF einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgelegt. Neben anderen umfassenden Änderungen soll insbesondere das sogenannte Optionsmodell für Personengesellschaften eingeführt werden.



Arell Buchta
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@euroeos.de



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@euroeos.de

Bereits im vergangenen Jahr hatte sich der Koalitionsausschuss im Rahmen eines Vorschlags für ein Konjunkturpaket zur Stärkung der von den Folgen der Corona-Pandemie gebeutelten deutschen Wirtschaft unter anderem für die Einführung einer Optionsmöglichkeit für Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer ausgesprochen (Newsbeitrag vom 8. Juni 2020). Jetzt hat das BMF den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) vorgelegt.

Nachfolgend stellen wir die wichtigsten Änderungen des Gesetzesentwurfs dar:

Optionsmodell

Das geplante Optionsmodell ist der Kern des Gesetzesentwurfs. Über einen neuen § 1a KStG-E soll es Personengesellschaften ermöglicht werden, sich auf unwiderruflichen Antrag wie eine Kapitalgesellschaft (§ 1a Abs. 1 KStG-E) und ihre Anteilseigner wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft (§ 1a Abs. 3 KStG-E) besteuern zu lassen.

Derzeitige Behandlung: Es ist einkommensteuerlich die sogenannte Bruchteilsbetrachtung des § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO maßgebend (Beteiligung der Gesellschafter an den Wirtschaftsgütern entsprechend ihrer Beteiligung an der Personengesellschaft). Das auf Ebene der Personengesellschaft ermittelte Einkommen wird auf die Gesellschafter verteilt und mit den jeweils persönlichen Steuerätzen besteuert. Gewerbesteuerlich stellt die Personengesellschaft ein eigenständiges Steuersubjekt dar. Im Ergebnis erfolgt vorab eine Besteuerung auf Ebene der Personengesellschaft mit der Gewerbesteuer (ca. 14 %). Anschließend erfolgt die Nachversteuerung auf Ebene der Gesellschafter mit Einkommensteuer unter (ggf. teilweiser) Anrechnung der Gewerbesteuer. So entsteht i. d. R. eine Steuerbelastung der Gewinne in Höhe von ca. 46 % (unabhängig davon, ob eine Entnahme der Gewinne erfolgt oder nicht).

Optionsmodell: Die Personengesellschaft wird als Körperschaft behandelt, d. h. es entsteht eine Steuerbelastung in Höhe von ca. 30 % auf Ebene der Personengesellschaft. Sofern eine Entnahme (fiktive „Ausschüttung“) erfolgt, entsteht eine Steuerbelastung in Höhe von 26,375 %. So entsteht eine Steuerbelastung von 30 % für thesaurierte und ca. 49 % für entnommene Gewinne.

Der Übergang zur Körperschaftbesteuerung soll als Formwechsel im Sinne des UmwStG gelten (§ 1a Abs. 2 KStG-E). Eine Rückoption ist grundsätzlich vorgesehen; auch die Rückoption gilt als Formwechsel (§ 1a Abs. 4 KStG-E).

Aufgrund des Optionsmodells sind insbesondere auch Änderungen in den §§ 17 (Verkauf von Anteilen an der Personengesellschaft) und 20 EStG (Versteuerung von Entnahmen als fiktive Ausschüttungen) erforderlich.

Abschaffung organschaftlicher Ausgleichsposten für Mehr-/Minderabführungen

Änderungen sollen auch bei organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen im Rahmen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft vorgenommen werden. Mehrabführungen sollen künftig als Rückzahlung aus dem Einlagekonto (Einlagenrückgewähr) und Minderabführungen als Einlagen behandelt werden (§ 14 Abs. 4 KStG-E, § 27 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2 KStG-E). Entsprechend mindert bzw. erhöht sich der Wert der Beteiligung an der Organgesellschaft auf Ebene des Organträgers.

Noch bestehende Ausgleichsposten sind in dem Wirtschaftsjahr aufzulösen, das nach dem 31. Dezember 2020 endet. Dabei erhöhen aktive Ausgleichsposten den steuerbilanziellen Beteiligungsbuchwert des Organträgers an der Organgesellschaft; passive Ausgleichsposten mindern den Beteiligungsansatz.

Übersteigt ein passiver Ausgleichsposten die Summe aus aktivem Ausgleichsposten und dem Beteiligungsbuchwert, liegt ein Beteiligungsertrag vor, der über eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage über zehn Jahre verteilt werden kann.

Änderungen im Bereich des Umwandlungssteuerrechts

Das Umwandlungssteuerrecht soll vollständig globalisiert werden, indem die Beschränkung auf EU-/EWR-Staaten aufgehoben werden soll. Folglich würden künftig weltweit alle Umwandlungen von Körperschaften in den Anwendungsbereich des UmwStG fallen, sofern sie einer Umwandlung im Sinne des UmwStG vergleichbar sind.

Gewinnminderungen aus Währungskurschwankungen

Gewinnminderungen aus Währungskurschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen und anderen unter § 8b Abs. 3 KStG fallenden Sachverhalten dürfen den Gewinn grundsätzlich nicht mindern. Das Abzugsverbot soll künftig gestrichen werden (§ 8b Abs. 3 Satz 6 KStG-E).

Ausblick und Einschätzung

Bereits am 24. März 2021 hat das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf unverändert beschlossen, sodass das Gesetzgebungsverfahren noch bis zur Sommerpause abgeschlossen werden kann. Der Entwurf wird nun dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet (Beginn des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens). Das Optionsmodell könnte damit bereits ab 2022 Anwendung finden.

Die geplanten Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen und sollten schnellstmöglich umgesetzt werden. Inwiefern der ambitionierte Zeitplan tatsächlich eingehalten werden kann, ist derzeit noch offen.



Internationale Wirtschaft



Tourismusewirtschaft



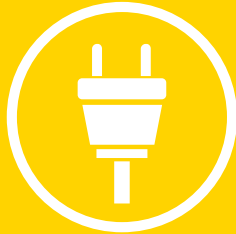
Internetwirtschaft



Kommunen und
staatliche Kernverwaltung



Wasser-, Abwasser- und
Abfallwirtschaft



Energieversorgung und
-handel



Universitäten, Hochschulen,
Bildung und Forschung



Hochschulmedizin



Gesundheitswirtschaft



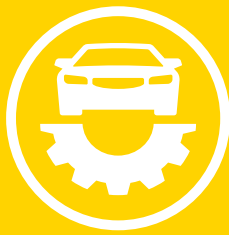
Stiftungen und NPOs



Private Clients



Apotheker, Ärzte, Zahnärz-
te u. a. Heilberufe



Maschinenbau und
Automobilindustrie



Transport und Logistik

Wir beraten persönlich.

Unsere Branchenexpertise lebt vom Perspektivwechsel. Wir denken aus Sicht der unterschiedlichsten Marktteilnehmer und arbeiten interdisziplinär, um Ihnen stets die beste Beratung bieten zu können.

www.eureos.de/branchen

Die Aufhebung eines Vergabeverfahrens kann zum Schadensersatz berechtigen!

In einer aktuellen Entscheidung hat der BGH (Urteil vom 8. Dezember 2020 – XIII ZR 19/19) entsprechend seiner bisherigen Rechtsprechung ausgeurteilt, dass ein Teilnehmer an einem Vergabeverfahren einen Anspruch auf Schadensersatz haben kann, wenn der öffentliche Auftraggeber das Vergabeverfahren unberechtigt aufhebt. Den Ersatz des entgangenen Gewinns kann ein Bieter aber regelmäßig nicht verlangen.



Lars Mörchen

Senior Associate, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht
+49 (0) 391 5628 6912
l.moerchen@euroeos.de



Die Entscheidung finden Sie hier.

1. Sachverhalt:

Die Klägerin nahm eine Gemeinde auf Zahlung von entgangenem Gewinn in Anspruch. Dem war vorausgegangen, dass die Gemeinde zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft Bauleistungen ausschrieb und die Klägerin das günstigste Angebot abgegeben hatte. Der Gemeinde kamen Zweifel am Fortbestehen des Beschaffungsbedarfs und eine Einigung wegen Verlängerung der Bindefrist wurde mit der Klägerin nicht erzielt. Daher hob die Gemeinde die Ausschreibung wegen Wegfalls des Beschaffungsbedarfs auf.

Zu einem späteren Zeitpunkt – der Beschaffungsbedarf wurde erneut festgestellt – forderte die Gemeinde die Klägerin auf, ein neues Angebot für ein Bauprojekt in derselben Lage und mit dem gleichen Leistungsverzeichnis wie bei der ersten Ausschreibung abzugeben. Den Zuschlag erhielt nun aber ein anderes Unternehmen, da die Klägerin jetzt nicht mehr das günstigste Angebot abgegeben hatte.

In den Vorinstanzen (Landgericht und Oberlandesgericht) wurde die Gemeinde zur Zahlung von entgangenem Gewinn, Kosten für die Erstellung des Angebots und die Kosten für die Angebotsunterlagen sowie Zinsen und Rechtsanwaltskosten verurteilt.

Die hiergegen eingelegte Revision der Gemeinde hatte überwiegenden Erfolg. Zwar steht der Klägerin ein Schadensersatzanspruch zu. Sie kann jedoch nicht den entgangenen Gewinn beanspruchen.

2. Rechtliche Gründe:

Unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 8. September 1998 – X ZR 48/97) hat das Gericht ausgeführt, dass durch die Teilnahme der Klägerin an der Ausschreibung der Gemeinde ein vorvertragliches Schuldverhältnis begründet wurde. In diesem vorvertraglichen Schuldverhältnis hat die Gemeinde eine Rücksichtnahmepflicht im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB gegenüber der Klägerin verletzt, indem sie die Ausschreibung aufgehoben hat, ohne dass ein Grund nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A vorgelegen hat.

Der BGH hat ausgeführt, dass die Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens nur dann rechtmäßig ist, wenn ein Aufhebungsgrund nach § 17 VOB/A vorliegt. Jeder Bieter müsse mit der Möglichkeit rechnen, dass sich die in den vergaberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Möglichkeiten verwirklichen, nach denen das Verfahren ohne Vergabe eines Auftrags beendet werden kann. Ist dies aber nicht der Fall und wird das Vergabeverfahren gleichwohl aufgehoben, verletzt die Vergabestelle ihre Pflicht zur Beachtung der für das Verfahren maßgeblichen Vorschriften.

3. Exkurs: Keine Pflicht zur Auftragserteilung und Aufhebungsgründe

Grundsätzlich gilt, dass ein öffentlicher Auftraggeber nicht verpflichtet ist, ein einmal begonnenes Vergabeverfahren durch einen Zuschlag zu beenden (OLG Schleswig, Urteil vom 19. Dezember 2017 – 3 U 15/17).

Ein Bieter hat keinen Anspruch auf die Zuschlagserteilung; es besteht auch kein Kontrahierungszwang des Auftraggebers (BGH, Urteil vom 8. September 1998 – X ZR 48/97). Auch wenn kein Aufhebungsgrund vorliegt, kann der Auftraggeber vom Vergabeverfahren Abstand nehmen (VK Sachsen, Beschluss vom 26. April 2018, 1/SVK/005-18).

Tatsächlich kann nicht jeder Grund zu einer redlichen Aufhebung führen. Richtigerweise kommt es darauf an, dass ein sachlich gerechtfertigter Grund der Aufhebung zugrunde liegt oder die Aufhebung nicht nur zu dem Zweck erfolgt, Bieter zu diskriminieren.

Für den Oberschwellenbereich sind die Aufhebungsgründe beispielsweise in § 63 VgV und § 17 (EU) VOB/A geregelt. § 48 UVgO (sowie § 17 VOL/A) und § 17 VOB/A enthalten die Aufhebungsgründe für den Unterschwellenbereich.

Von besonderer Bedeutung ist insbesondere die Tatsache, dass kein Angebot eingereicht wird, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht. Ein Angebot entspricht dann nicht den Bedingungen, wenn es aus formalen (Frist, Form) oder aus materiellen (Inhalt) Gründen den Vergabeunterlagen oder den dortigen Anforderungen nicht genügt. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn Angebote unvollständig sind oder Angebote die erforderlichen Erklärungen – auch auf Nachforderungen – nicht enthalten, nachträglich abgeändert oder modifiziert wurden. Gleiches gilt bei Angeboten die aus anderen Gründen zwingend auszuschließen sind.

Außerdem ist von besonderer Bedeutung der Aufhebungsgrund, dass kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde. Ein unwirtschaftliches Ergebnis liegt vor, wenn auch das wirtschaftlichste Angebot erheblich über dem Preis liegt, der nach einer ordnungsgemäßen Schätzung des Auftragswertes ermittelt worden war. Will ein Auftraggeber die Aufhebung der Ausschreibung darauf stützen, dass ein wirtschaftliches Ergebnis nicht erzielt wurde, muss er nachweisen, dass die von ihm getroffene Kostenprognose mit größter Sorgfalt erstellt wurde. Eine Kostenprognose ist dann nicht vertretbar, wenn sie auf erkennbaren unrichtigen Daten beruht, insbesondere, wenn sie eine vorhersehbare Kostenentwicklung unberücksichtigt lässt und ungeprüft und pauschal auf anderen Kalkulationsgrundlagen beruhende Werte übernimmt. Außerdem sollte ein öffentlicher Auftraggeber zusätzlich zu dem aus der ordnungsgemäßen Schätzung ermittelten Wert einen Sicherheitszuschlag von mindestens 10 % vornehmen.

4. Rechtsfolgen:

Besteht ein Aufhebungsgrund, handelt der öffentliche Auftraggeber regelkonform, wenn er eine Ausschreibung aufhebt. Liegt kein Aufhebungsgrund vor, ist eine Aufhebung zwar rechtswidrig, bleibt aber wirksam, wenn der Auftraggeber seinen Vergabewillen aufgegeben hat.

Eine rechtswidrige – gleichwohl wirksame – Aufhebung führt, wie der BGH in der eingangs genannten Entscheidung dargelegt hat zu einem Schadensersatzanspruch aus vorvertraglichem Schuldverhältnis.

Dem Bieter steht aber grundsätzlich nur Ersatz der mit der Teilnahme am Verfahren verbundenen Aufwendungen – also die Kosten des Angebotes – zu (sogenanntes negatives Interesse). Der Bieter ist so zu stellen, wie er stünde, wenn der öffentliche Auftraggeber alle vergaberechtlichen Vorschriften beachtet und demgemäß entweder von einer Ausschreibung abgesehen oder das Verfahren mit einem Zuschlag auf das beste Angebot abgeschlossen hätte.

Einen Anspruch auf den entgangenen Gewinn (Ersatz des positiven Interesses) hat ein Bieter ausnahmsweise nur dann, wenn das Vergabeverfahren mit einem Zuschlag abgeschlossen wird, der Zuschlag jedoch nicht demjenigen Bieter erteilt wird, auf dessen Angebot er bei Beachtung der maßgeblichen vergaberechtlichen Vorschriften allein hätte erteilt werden dürfen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der öffentliche Auftraggeber bei fortbestehendem Beschaffungsbedarf das Ausschreibungsverfahren aufhebt, um einen anderen Bieter (Dritten) zu bevorzugen. Der Bieter, der diesen (ursprünglichen) Zuschlag hätte erhalten müssen, ist wirtschaftlich so zu stellen, wie er gestanden hätte, wäre der Auftrag ihm und nicht dem Dritten zugeschlagen worden.

5. Anmerkungen:

Öffentliche Auftraggeber haben durch die Vergabevorschriften grundsätzlich die Möglichkeit, jederzeit – bis zur Zuschlagserteilung – von einer Ausschreibung Abstand zu nehmen. Liegen die Voraussetzungen für eine Aufhebung vor, muss der öffentliche Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche befürchten.

Handelt der Auftraggeber demgegenüber regelwidrig, bleibt die Aufhebung wirksam, gleichwohl können Schadensersatzansprüche dem Auftraggeber gegenüber bestehen. Im Ausnahmefall kann dies sogar zur Zahlung des entgangenen Gewinns verpflichten.

Zu beachten ist außerdem, dass die Aufhebung eines Vergabeverfahrens auch der Kontrolle durch die Nachprüfungsinstanzen unterliegt – mithin Gegenstand in einem Verfahren vor den Vergabekammern sein kann.

Die Auftraggeber sollten vor Aufhebung des Vergabeverfahrens sehr sorgfältig prüfen, ob die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Beendigung der Ausschreibung nach den einschlägigen Vergabevorschriften tatsächlich gegeben sind.

Update: Vergaberecht und öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit

In unserem Newsbeitrag vom 16. September 2020 hatten wir auf die Entscheidung des EuGH vom 4. Juni 2020 – C-429/19 (Remondis II) hingewiesen. Das Gericht hatte entsprechend seiner bisherigen Rechtsprechungsentwicklung weiter konkretisiert, unter welchen engen Voraussetzungen eine sogenannte horizontale öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit vergaberechtsfrei sein soll.



Lars Mörchen

Senior Associate, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht
+49 (0) 391 5628 6912
l.moerchen@euroos.de

In einer aktuellen Entscheidung hat nun das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 3. Februar 2021 – Verg 25/18) für weitere Klarheit gesorgt.

Ausgangslage

Dieser Entscheidung war ein längerer Rechtsstreit vorausgegangen, in dem es um die unentgeltliche Nutzungsüberlassung der Einsatzleitsoftware aus Berlin für die Berufsfeuerwehr Köln ging. Zwischen beiden Städten wurden ein langfristiger EVB-IT Überlassungsvertrag sowie eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Ein Konkurrent des Softwareherstellers beanstandete im Nachprüfungsverfahren erfolglos, die Stadt Köln habe die Beschaffung der Einsatzleitsoftware ausschreiben müssen. Das OLG Düsseldorf legte im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Sache dem EuGH vor (Beschluss vom 28. November 2018 – Verg 25/18).

Der EuGH stellte in seiner Entscheidung vom 28. Mai 2020 (C-796/18) fest, dass die Kombination aus Softwareüberlassung und -kooperation zwar als entgeltlicher öffentlicher Auftrag grundsätzlich ausschreibungspflichtig ist.

Kommunen dürfen auch dann ausschreibungsfrei zusammenarbeiten, sofern dadurch kein privates Unternehmen bevorzugt wird (ungeschriebenes Besserstellungsverbot). Öffentliche Auftraggeber müssen hierfür sicherstellen, dass für die Beschaffung

von Folgeleistungen wie die Anpassung, Implementierung, Pflege und Weiterentwicklung der Software ein fairer Wettbewerb auf dem nachgelagerten Markt hergestellt wird. Die Entscheidung finden Sie hier.

Entscheidung

Das OLG Düsseldorf bestätigte in seinem aktuellen Beschluss, dass diese Vorgaben von der Stadt Köln erfüllt wurden. Durch die Bereitschaft, Bietern im Vergabeverfahren über die Folgeleistungen den Quellcode der Software und zugehörige Informationen zur Verfügung zu stellen, habe die Stadt Köln nach Auffassung des Gerichts die Anforderungen des Besserstellungsverbots eingehalten.

Anmerkung

Mit dieser Entscheidung führt das OLG Düsseldorf die bisherige Rechtsprechung konsequent fort. Der Beschluss schafft für Kommunen insoweit Klarheit, dass sie bei allen Tätigkeiten, die zur wirksamen Aufgabenerfüllung beitragen, vergaberechtsfrei zusammenarbeiten dürfen.

Darüber hinaus hat diese Entscheidung eine besondere Bedeutung für die Städte und Gemeinden, denn sie enthält eine Handlungsanweisung, wie bei der Beschaffung von Folgeleistungen zu einer Bestands-Software vorzugehen ist. Insbesondere muss beachtet werden, dass Unternehmen in einem Vergabeverfahren die Möglichkeit eingeräumt wird, sich einarbeiten zu können – mithin eine ausreichende Information gewährt wird.

Anrechnung ausländischer Quellensteuer auch auf inländische Gewerbesteuer

Das Hessische Finanzgericht (FG Hessen) hat entschieden: Einbehaltene ausländische Quellensteuer auf Kapitalerträge kann unter analoger Anwendung der ertragsteuerlichen Regelungen im EStG und KStG auch auf die inländische Gewerbesteuer angerechnet werden.



Arell Buchta

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de



Isabelle Schiener

Senior Associate, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1522
i.schiener@eureos.de

Nach § 34c Abs. 1 Satz 1 EStG ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, die festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist § 32d Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 EStG anwendbar. Für Kapitalgesellschaften ergibt sich die Anrechnung aus den §§ 8 Abs. 1 und 26 KStG. Nach § 34c Abs. 6 Satz 1 EStG gehen die Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens den einkommensteuerrechtlichen Regelungen vor.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, inwiefern eine Anrechnung auch auf Ebene der Gewerbesteuer erfolgen kann. Das FG Hessen hat mit Urteil vom 28. August 2020 (Az. 8 K 1860/16) geurteilt, dass einbehaltene ausländische Quellensteuer auf Kapitalerträge auch auf die inländische Gewerbesteuer angerechnet werden kann. Hierfür seien die Anrechnungsregeln des EStG sowie des KStG entsprechend anzuwenden.

Der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt beschäftigte sich mit der Frage, ob, und wenn ja, wie, gezahlte kanadische Quellensteuer auf Kapitalerträge bei der Gewerbesteuer zu berücksichtigen ist. Das FG war der Auffassung, dass eine Anrechnung zu erfolgen habe, da der Einbehalt kanadischer Quellensteuer zu einer Doppelbesteuerung führe. Deutschland und Kanada würden von demselben Steuerpflichtigen für denselben Steuergegenstand und denselben Zeitraum eine gleichartige Steuer erheben. Das DBA Kanada regelt in einem solchen Fall die Vermeidung von Doppelbesteuerung durch Anrechnung der ausländischen Steuer.

Dass das GewStG keine eigene Anrechnungsvorschrift enthalte, sei unerheblich. Da das DBA eine Anrechnung anordne, seien die einkommens- und körperschaftsteuerrechtlichen Regelungen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG, § 34c Abs. 6 Satz 2 EStG) entsprechend anzuwenden. Das Finanzamt habe daher die Anrechnung dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des Gewerbesteuer-Messbescheides festzustellen.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Das Revisionsverfahren ist unter dem Az. I R 8/21 beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig.

Mitteilungsverordnung – was ist zu beachten?

Die Mitteilungsverordnung (MV) wurde zuletzt zum 18. November 2020 angepasst. Dadurch werden Corona-Soforthilfen meldepflichtig. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) geht im Schreiben vom 21. Januar 2021 nun auf die Anwendung der Änderungen und weiterer Punkte ein. Das BMF-Schreiben ist ohne Übergangsfrist sofort anzuwenden und damit auch schon für die demnächst anstehenden jährlichen Meldungen zum 30. April zu beachten.

**Anja Richter**

Senior Associate, Steuerberaterin,
Zertifizierte Beraterin für Pflegeeinrichtungen (IFU/ISM gGmbH)
+49 (0) 351 4976 1518
a.richter@eureos.de

**Dirk Schneider**

Senior Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1511
d.schneider@eureos.de

Mitteilungen

Zahlungen über EUR 1.500,00 pro Empfänger und pro Kalenderjahr sind mitteilungsspflichtig. Die Bagatellgrenze gilt jedoch nicht, wenn es sich bei den Zahlungen um wiederkehrende Leistungen handelt, § 7 Abs. 2 MV.

Beispiele mitteilungspflichtiger Zahlungen:

- Zahlungen an ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige inkl. Auslagenersatz,
- Zahlungen an private Vermieter,
- Honorare für Leistungen freier Mitarbeiter bei Rundfunkanstalten,
- Preisgelder,
- Stipendien, Finanzierung von Gastaufenthalten durch Universitäten und Hochschulen,
- Zahlungen für Werkverträge.

Dabei ist unbeachtlich, ob der Zahlungsempfänger seinen Wohnsitz/Sitz im In- oder Ausland hat. Ebenfalls nicht relevant ist, ob die Einnahmen beim Empfänger steuerfrei sind. Die Prüfung der Steuerfreiheit ist nicht Aufgabe der mitteilungspflichtigen Behörde.

Die Mitteilungsverordnung hat das Ziel, die Gefahr der unvollständigen Erfassung für steuerliche Zwecke zu mindern. Dort, wo die Besteuerung auf anderen Wegen sichergestellt ist, ist eine zusätzliche Meldepflicht jedoch nicht notwendig.

Aus diesem Grund sind Zahlungen an Zahlungsempfänger, die im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, des Gewerbes oder als Freiberufler (hauptberuflich) tätig werden, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch nur, sofern die Zahlungen auf Geschäftskonten erfolgen. Wenn dahingehend Zweifel bestehen, sind solche Zahlungen gleichwohl mitzuteilen.

Eine Mitteilungspflicht besteht auch nicht, sofern ein Steuerabzug durchgeführt wird, also beispielsweise bei der Lohnsteuer, bei Kapitalerträgen oder im Rahmen des Quellensteuerabzugs nach § 50a EStG. Hier erfolgt die Mitteilung schließlich bereits mit Abführung der Steuer an die Finanzbehörden.

NEU: Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat den Finanzbehörden die Adressaten und die Höhe der festgesetzten Ordnungsgelder aufgrund eines Verstoßes gegen die Offenlegungspflicht mitzuteilen, sofern die festgesetzten Ordnungsgelder mindestens EUR 5.000,00 betragen (§ 4a MV n. F.). Dies soll eine Überprüfung des ungegerechtfertigten Betriebsausgabenabzugs durch die Finanzbehörden erleichtern. Der ursprüngliche § 4a MV a. F. wurde aufgehoben, so entfällt die Pflicht zur Mitteilung von Ausfuhrerstattungen (Exportsubvention).

Wer ist zur Mitteilung verpflichtet?

Behörden im Sinne des § 6 AO und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben nach Maßgabe der MV die Verpflichtung, den Finanzbehörden Zahlungen an Dritte mitzuteilen. Näheres regeln die §§ 2 bis 6 der MV. Zu den „Behörden“ gehören alle öffentlichen Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, aber auch von ihnen beliehene Unternehmen. Kirchen können mit kirchensteuerrechtlichen Aufgaben ebenfalls Behörden im Sinne der MV sein.

Von der Mitteilungsverpflichtung grundsätzlich ausgenommen sind: Schuldenverwaltungen, Kreditinstitute, öffentliche Beteiligungsunternehmen, Berufskammern, Versicherungsunternehmen sowie Betriebe gewerblicher Art (BgA) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

NEU: Die Befreiung von der Mitteilungsverpflichtung gilt jedoch nicht, wenn die vorgenannten Stellen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, insbesondere die Verwaltung öffentlicher Subventionen sowie Fördermaßnahmen. Dies gilt für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 2020 verwirklicht wurden. Im Hinblick auf die Corona-Maßnahmen im Sinne des § 13 der MV gilt die abweichende Mitteilungspflicht bereits für alle Zahlungen in 2020.

Besondere Zahlungsempfänger

Zahlungen an

- Behörden (s. o.),
- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- BgAs von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie
- Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen

sind den Finanzbehörden nicht mitzuteilen. Auch Zahlungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Beteiligungen an Einrichtungen des privaten Rechts zählen hierzu.

Dies liegt daran, dass die Mitteilungs- und Kontrollpflichten anderweitig sichergestellt werden. Insbesondere sollen auch alle Zahlungen an Körperschaften für steuerbegünstigte Zwecke mittels des Zuwendungsempfänger-Registers ab 2024 mühelos elektronisch überprüfbar sein.

Corona-Soforthilfen und Fördermaßnahmen

NEU: Mit der Änderung der Mitteilungsverordnung werden coronabedingte Hilfen in den Meldekatalog aufgenommen. Dazu zählen Soforthilfen, Überbrückungshilfen oder vergleichbare Billigkeitsleistungen des Bundes oder des jeweiligen Landes für Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe anlässlich der Corona-Krise, insbesondere die November- und Dezemberhilfen sowie die Überbrückungshilfen II und III.

Von der Meldepflicht sind alle öffentlichen Stellen betroffen, die Corona-Hilfen oder ähnliche Fördermaßnahmen bewilligt haben. Die Subventionen sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln.

Neben den in § 93c AO genannten Angaben (insbes. Angaben zur mitteilungspflichtigen Stelle sowie Angaben zur Identifizierung des Betroffenen) sind zudem zu übermitteln:

- Art und Höhe der jeweils gewährten Zahlung,
- das Datum, an dem die Zahlung bewilligt wurde,
- das Datum der Zahlung oder der Zahlungsanordnung und
- bei unbarer Zahlung die Bankverbindung.

Müssen Subventionen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, ist dies bei Erstellung des Datensatzes zu berücksichtigen, bzw. die Mitteilung ist zu korrigieren.

Nach Freigabe des Datensatzes und der Schnittstelle sind die Mitteilungen für 2020 bis zum 30. April 2021 an die Finanzbehörden zu übermitteln.

Praxishinweis

Die Änderung der Mitteilungsverordnung befasst sich größtenteils mit der Kontrolle der Corona-Hilfen. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass das bislang noch in Papierform durchgeführte Meldeverfahren ab 2025 vollständig auf ein elektronisches Mitteilungsverfahren umgestellt wird. Das vorliegende BMF-Schreiben zur derzeit gültigen Mitteilungsverordnung soll bis zum 31. Dezember 2024 anzuwenden sein. Es bleibt abzuwarten, ob es der Finanzverwaltung gelingt, die bis zu diesem Zeitpunkt angestrebte „Digitalreform“ vollständig umzusetzen.

eureos-News

eureos stärkt Kompetenz im Bereich Gesundheitswirtschaft

*Steuerberaterin
Anja Richter schließt
Fortbildung zur
zertifizierten Beraterin für
Pflegeeinrichtungen des
IFU-Instituts ab.*



Anja Richter

Senior Associate, Steuerberaterin,
Zertifizierte Beraterin für Pflegeeinrichtungen (IFU/ISM gGmbH)
+49 (0) 351 4976 1518
a.richter@eureos.de

Anja Richter, Steuerberaterin bei eureos und spezialisiert u.a. auf die steuerrechtliche Beratung von ambulanten und Intensiv-Pflegeeinrichtungen, erhielt im November 2020 die Anerkennung als zertifizierte Beraterin für Pflegeeinrichtungen (IFU/ISM gGmbH).

Im Mittelpunkt des Qualifizierungslehrgangs standen steuerliche Spezialprobleme bei der Beratung von Pflegeunternehmen, die beraterspezifische Begleitung von Pflegesatzverhandlungen und deren zugrundeliegende Kalkulation, die Digitalisierung der Pflege und die Konzeptentwicklung für Komplexeinrichtungen sowie betriebswirtschaftliches Praxiswissen für die Betreuung von Pflegeeinrichtungen. Neben der Prüfung theoretischer Kenntnisse waren umfangreiche praktische Erfahrungen in Form von 25 persönlich bearbeiteten aktuellen Praxisfällen nachzuweisen. Wir gratulieren Anja Richter sehr herzlich! eureos baut damit die umfassende und interdisziplinäre Mandatsbetreuung mit zertifiziertem Spezialwissen weiter aus.

eureos unterstützt Leipziger Kinderhospiz

*Das Kinderhospiz
Bärenherz betreut seit
fast 20 Jahren unheilbar
erkrankte Kinder und
ihre Familien. Ein
mutiges und engagiertes
Projekt, das uns am
Herzen liegt.*



Sören Münch

Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@eureos.de

2002 begannen in Leipzig die ersten ehrenamtlichen Mitstreiterinnen und Mitstreiter, die Idee eines Kinderhospizes in Leipzig zu verwirklichen. Schnell wuchs die Leipziger Initiative und heute können zwölf Hospiz-Kinder und ihre Angehörigen stationär betreut werden. Über 60 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, vor allem im pflegerischen, psychosozialen und therapeutischen Bereich, kümmern sich rund um die Uhr liebevoll um die würdevolle Begleitung der kleinen Patienten. Die Familien und Angehörigen werden auch nach dem Versterben weiter betreut und begleitet.

Diese wichtige Arbeit verdient unseren Respekt und unsere Anerkennung. Für euros-Partner und Steuerberater Sören Münch ist das Kinderhospiz eine Herzensangelegenheit: „euros ist seit vielen Jahren in verschiedensten Vereinen und Projekten gesellschaftlich sowie sozial engagiert. Das gesamte Team des Kinderhospizes Bärenherz e. V. steckt täglich viel Herzblut, Engagement und Leidenschaft in ihre Arbeit. Dies zu unterstützen ist für uns selbstverständlich.“

Wir unterstützen das Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e. V. mit einer Spende in Höhe von EUR 1.000,00 und wünschen dem Team auch im kommenden Jahr viel Kraft und Zuversicht.

Internationales Netzwerk Global Law Experts empfiehlt euros erneut als führende Rechtsanwalts-gesellschaft in Deutschland

Nachdem euros bereits im vergangenen Jahr von Global Law Experts, einem weltweiten Netzwerk führender Anwaltskanzleien, als führende Rechtsanwalts-gesellschaft in Deutschland ausgezeichnet wurde, erhält euros 2021 erneut die Anerkennung als „Recommended Law Firm“.



Arell Buchta
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@euros.de

Global Law Experts ist ein Netzwerk führender Anwaltskanzleien in über 140 Ländern weltweit. Die internationale Online-Datenbank richtet sich an Entscheider und enthält exklusive Empfehlungen von Experten aus der Rechtsberatung. Pro Land und Beratungsgebiet wird jeweils nur ein ausgewiesener Experte empfohlen.

Bereits letztes Jahr wurde euros als exklusiver deutscher Partner im Bereich Steuerrecht in das Netzwerk aufgenommen. Wir freuen uns sehr über die nun erfolgte Erneuerung dieser Empfehlung. Auch 2021 wird euros als „Recommended Law Firm“ geführt.

Zudem erhält euros-Partner Arell Buchta erneut die Anerkennung „Recommended Attorney“. Als Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachberater für internationales Steuerrecht ist Arell Buchta auf Reorganisationen, steuerliche Gestaltungen, Betriebsprüfungen

und Klageverfahren, Verrechnungspreise sowie andere Bereiche des internationalen Steuerrechts spezialisiert. Ergänzt wird sein Portfolio um Tax Accounting und Reporting nach IFRS und US-GAAP.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit im Netzwerk von Global Law Experts.

euros fördert Branchennachwuchs

Auch in diesem Jahr unterstützt euros im Rahmen des Deutschlandstipendiums Studierende der Technischen Universität Chemnitz.



Dr. Ralph Bartmuß
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1501
r.bartmuss@euros.de



Theres Pauquet
LL.M., Human Resources Manager
+49 (0) 351 4976 1527
t.pauquet@euros.de

Das Deutschlandstipendium unterstützt bereits seit zehn Jahren begabte und engagierte Studierende, deren Werdegang herausragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lässt. Neben exzellenten akademischen Leistungen zählt bei der Vergabe des Deutschlandstipendiums auch das persönliche gesellschaftliche Engagement der ausgewählten Studierenden.

Finanziert wird das Deutschlandstipendium zu gleichen Teilen durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie private Geldgeber, wie Unternehmen und Organisationen.

euros unterstützt die Initiative bereits seit dem Jahr 2018 und fördert jährlich einen Studenten bzw. eine Studentin an der Technischen Universität Chemnitz. Wir freuen uns, mit dieser Unterstützung einen Teil zur gesellschaftlichen Verantwortung beizutragen.

„Wir sind sehr daran interessiert, junge Talente bei euros zu fördern und zu unterstützen. Eine Beteiligung am Deutschlandstipendium ist für uns daher auch in diesem Jahr selbstverständlich“, sagt euros-Partner und Geschäftsführer Dr. Ralph Bartmuß zu diesem Engagement.

Mehr zum Stipendienprogramm erfahren Sie hier.



Dirk-Ulrich Krüger ist Dozent des Hochschullehrgangs „Zertifizierte/r Berater/in für Krise, Restrukturierung und Sanierung“ in Dresden

eureos-Partner und Geschäftsführer der eureos corporate finance gmbh Dirk-Ulrich Krüger, CFA, ist erneut Teil des Expertenteams im neuen Lehrgang der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden.



Dirk-Ulrich Krüger, CFA
Partner
+49 (0) 351 4976 15901
d-u.krueger@eureos.de

Im Rahmen des gemeinsam von der HTW - Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden und der Ellipsis GmbH angebotenen Lehrgangs vermitteln renommierte Experten rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen zu den Themen Sanierung und Restrukturierung. Dazu gehören u. a. Informationen zur Erstellung und Umsetzung von Sanierungskonzepten, insolvenz- und arbeitsrechtliche Aspekte sowie Empfehlungen zur M&A-Investorensuche und zur Einbeziehung von Banken und weiteren Gläubigern.

Mit seiner langjährigen Erfahrung im Corporate-Finance-Geschäft gibt Dirk-Ulrich Krüger professionelles Handwerkszeug und Praxistipps rund um die Themen Risiko, Krise, Restrukturierung und Sanierung an die Teilnehmer weiter.

Selbst Absolvent der HTW Dresden, war Dirk-Ulrich Krüger in der Vergangenheit bereits mehrmals als Dozent an der Hochschule tätig, u. a. als Lehrbeauftragter für Kosten- und Leistungsrechnung im Studiengang BWL sowie im Rahmen des Hochschullehrgangs „Zertifizierte/r Berater/in für Unternehmensnachfolge“.

Weitere Informationen zum Lehrgang finden Sie hier.



eureos-Rechtsanwältin Nicole Jochheim wurde zur zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Berufungsausschusses für Ärzte Sachsen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen bestellt

Nicole Jochheim bringt ihr Fachwissen ehrenamtlich in die Kassenärztliche Vereinigung ein.



Nicole Jochheim
Senior Associate, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Verwaltungsrecht,
Fachanwältin für Sozialrecht
+49 (0) 341 9999 2128
n.jochheim@eureos.de

Bereits seit vielen Jahren bekleidet Nicole Jochheim das Ehrenamt der Vorsitzenden des Berufungsausschusses für Ärzte und Psychotherapeuten in Sachsen-Anhalt. Die Kassenärztliche Vereinigung ist Teil der gemeinsamen Selbstverwaltung zwischen Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und der Krankenkassen. In den Gremien der Gemeinsamen Selbstverwaltung werden Beschlüsse gefasst, die beide Seiten betreffen. Das können z. B. Entscheidungen über die Zulassung von Ärzten oder Psychotherapeuten zur vertragsärztlichen Versorgung sein, die im Zulassungsausschuss getroffen werden.

Widersprüche gegen die Entscheidungen des Zulassungsausschusses werden im Berufungsausschuss für Ärzte Sachsen bearbeitet.

Nicole Jochheim verfügt über langjährige Erfahrung in der Beratung von Unternehmen in Statusfeststellungsverfahren, bei Prüfungen der Sozialversicherungsträger, bei der Gestaltung von Verträgen Selbstständiger und Angestellter mit Blick auf das Sozialversicherungsrecht sowie bei der Abwehr von Beitrags-(nach-)forderungen.

Als Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Fachanwältin für Sozialrecht ist sie Expertin auf den Gebieten des öffentlichen Dienstrechts, des Kommunal- und Kommunalabgabenrechts und des Sozialversicherungsrechts.

Ehrenamtliches Engagement ist bei eureos ein wesentlicher Bestandteil unseres beruflichen Selbstverständnisses. Unsere Berater erhalten so immer neue Einblicke, geben fachliches Know-how weiter und vernetzen sich im Umfeld unserer Mandanten.

Über eureos

eureos steht für einen umfassenden interdisziplinären und persönlichen Beratungsansatz und bietet individuelle und hochspezialisierte Lösungen zu allen Fragen des Steuer- und Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsprüfung und der betriebswirtschaftlichen Beratung. Mit mehr als 115 Mitarbeitern betreut eureos Mandate national und international und ist in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Magdeburg mit eigenen Standorten präsent. Das Beratungsangebot richtet sich insbesondere an mittlere und große Unternehmen aller Rechtsformen (Kapital- und Personengesellschaften) und Branchen. Besondere Beratungsschwerpunkte bestehen im Bereich der Restrukturierung von Unternehmen, der M&A-Beratung, der Besteuerung international tätiger Unternehmen, bei Unternehmen der öffentlichen Hand und Non-Profit-Organisationen sowie Familienunternehmen.

eureos. Wir beraten persönlich.

Veranstaltungen

Über das ganze Jahr hinweg bieten wir Ihnen verschiedene Veranstaltungsformate an, in denen wir Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen persönlich zur Verfügung stehen. In unseren Fachveranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Entwicklungen und geben Ihnen praktische Anregungen für Ihre tägliche Arbeit. Bei unseren Netzwerkevents steht der persönliche Austausch im Vordergrund. Wir freuen uns auf viele neue Kontakte und inspirierende Gespräche!

Aktuelle Veranstaltungen

www.eureos.de/veranstaltungen/#aktuell

eureos Online-Seminar: Corona-Hilfsprogramme - Neuerungen der Überbrückungshilfe III

Was Sie als Unternehmer wissen müssen.

04. Mai 2021, Online-Seminar (Dieses Online-Seminar ist branchenübergreifend konzipiert)

07. Mai 2021, Online-Seminar (Dieses Online-Seminar richtete sich speziell an Unternehmen der Tourismuswirtschaft.)

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Ländern die Bedingungen der Überbrückungshilfe III verbessert und mit dem Eigenkapitalzuschuss ein zusätzliches Hilfsinstrument eingeführt. Die wichtigsten Änderungen stellen wir Ihnen in zwei Online-Seminaren vor. In beiden Seminaren liegt der Fokus auf Praxishinweisen bei der Beantragung sowie der Beantwortung Ihrer Fragen rund um Antragsberechtigung, Antragsstellung und Abrechnung.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-online-seminar-corona-hilfsprogramme-neuerungen-der-ueberbrueckungshilfe-iii/>

eureos Online-Seminar: Gemeinnützige Service- und Holdinggesellschaften - wann lohnt sich die Umstellung?

Kompakt-Update zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren und Entscheidungen aus Verwaltung und Rechtsprechung

6. Mai 2021, Online-Seminar

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden deutliche Erleichterungen für Kooperationen und Konzernstrukturen im gemeinnützigen Bereich auf den Weg gebracht. So können z. B. Servicegesellschaften von Krankenhäusern oder Pflegeheimen nunmehr als gemeinnützige Körperschaften anerkannt werden. In unserem Online-Seminar erläutern wir Ihnen, welche Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sein müssen und welche Folgen sich für bestehende gemeinnützige Körperschaften, Service- und Holdinggesellschaften und deren Kooperationspartner zukünftig ergeben.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-online-seminar-gemeinnuetzige-service-und-holdinggesellschaften-wann-lohnt-sich-die-umstellung/>

eureos Online-Seminar: Kleine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Intensiv-Update zum Jahressteuergesetz 2020 und dessen Regelungen für gemeinnützige Körperschaften

20. Mai 2021, Online-Seminar

Das Jahressteuergesetz 2020 setzt einige der lang diskutierten und erwarteten Änderungen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts der Abgabeordnung um. In unserem Online-Seminar stellen wir Ihnen die wichtigsten Änderungen vor und zeigen Ihnen erforderlichen Handlungsbedarf – auch im Bereich von Satzungsänderungen.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-online-seminar-kleine-reform-des-gemeinnuetzigkeitsrechts/>

Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

www.eureos.de/veranstaltungen/#vergangen

4. Chemnitz im Dialog - Mittagstalk mit OB Sven Schulze (Stadt Chemnitz)

Wirtschaftliche Chancen einer erfolgreichen Kulturhauptstadt

25. März 2021, Online-Seminar

Gemeinsam mit dem Unternehmensverband Sachsen und der Deutschen Bank Chemnitz brachten wir wieder interessante Persönlichkeiten aus Chemnitz mit Entscheidern aus der Region an einen Tisch. Dieses Mal berichtete der neue Oberbürgermeister Sven Schulze über die wirtschaftlichen Chancen für Chemnitz als europäische Kulturhauptstadt 2025.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/wirtschaftliche-chancen-einer-erfolgreichen-kulturhauptstadt/>

eureos Online-Seminar: Das Homeoffice in der Krise - Wie Sie Ihre Mitarbeiter trotz Pandemie gut führen

In Kooperation mit der EUMEDIAS AG

2. März 2021, Online-Seminar

In unserem Online-Seminar beleuchteten wir sowohl arbeitsrechtliche als auch gesundheitsbezogene Aspekte des Homeoffice und verbanden damit zwei Perspektiven eines aktuell kontrovers diskutierten Themas.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-online-seminar-das-homeoffice-in-der-krise-wie-sie-ihre-mitarbeiter-trotz-pandemie-gut-fuehren/>

eureos Online-Seminar: Überbrückungshilfe III, Sächsischer Stabilisierungsfonds & Co. - Was Sie als Unternehmer wissen müssen

In Kooperation mit der SBG - Sächsische Beteiligungsgesellschaft mbH

25. Februar 2021, Online-Seminar

In unserem Online-Seminar informierten wir Sie über die Besonderheiten, Antragsvoraussetzungen und Konditionen der neuen Überbrückungshilfe III. Außerdem beleuchteten wir Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des sächsischen Corona-Stabilisierungsfonds.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-online-seminar-ueberbrueckungshilfe-iii-saechsischer-stabilisierungsfonds-co-was-sie-als-unternehmer-wissen-muessen/>

Online-Seminar: Corona-Hilfsprogramme effektiv nutzen

Fallstricke vermeiden

21. Januar 2021, Online-Seminar | 27. Januar 2021, Online-Seminar

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Ländern verschiedene Hilfsprogramme zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise auf den Weg gebracht. Die wichtigsten davon stellten wir Ihnen in unserem Online-Seminar vor.

Einen Rückblick finden Sie unter

www.eureos.de/eureos-online-seminar-corona-hilfsprogramme-effektiv-nutzen-fallstricke-vermeiden/

Sie haben Anregungen oder Hinweise oder möchten sich mit einem Fachthema einbringen? Dann sprechen Sie uns einfach an!



Maria Schüppel, M.A.
Marketing Director
+49 (0) 351 4976 1524
m.schueppel@eureos.de

eureos.
Wir beraten persönlich.

→ **eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft
rechtsanwaltsgesellschaft**
tax.legal@eureos.de

→ **eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
wp@eureos.de

→ **eureos pro sano gmbh steuerberatungsgesellschaft**
kanzlei.sano@eureos.de

→ **eureos corporate finance gmbh**
ecf@eureos.de

→ Niederlassungen Dresden:
Kramergasse 4, 01067 Dresden
Telefon: +49 (0) 351 4976 1500
Telefax: +49 (0) 351 4976 1599

→ Niederlassung Chemnitz:
Börnichsgasse 2 a, 09111 Chemnitz
Telefon: +49 (0) 371 4330 6500
Telefax: +49 (0) 371 4330 6565

→ Niederlassungen Leipzig:
Nikolaistraße 3-9, 04109 Leipzig
Telefon: +49 (0) 341 9999 2100
Telefax: +49 (0) 341 9999 2121

→ Niederlassung Magdeburg:
Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg
Telefon: +49 (0) 391 5628 6900
Telefax: +49 (0) 391 5628 6999